



UG 25-Familie und Jugend

Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026

Grundlage sind die Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sowie zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029.

UG 25: 7,3% (9,0 Mrd. EUR)





Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
2	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	8
2.1	Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Bereich Familien.....	8
2.2	Familienlastenausgleichsfonds und Reservefonds für Familienbeihilfen.....	10
2.3	Unterhaltsleistungen im Bundeshaushalt.....	11
3	Entwicklung des Bundesfinanzrahmens	13
4	Bundesvoranschläge 2025 und 2026	16
4.1	Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail	16
4.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	21
4.3	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt	28
4.4	Überleitung in den Ergebnishaushalt.....	30
4.5	Förderungen	32
4.6	Rücklagen.....	34
5	Personal.....	35
6	Wirkungsorientierung	36
6.1	Überblick	36
6.2	Details zu den Wirkungsinformationen	37
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	41
	Abkürzungsverzeichnis.....	50
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	52



1 Überblick

Budgetentwicklung 2025 und 2026

Die Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen 2025 (BVA-E 2025) und 2026 (BVA-E 2026) sehen für die UG 25-Familie und Jugend Auszahlungen iHv 8.992 Mio. EUR bzw. 9.253 Mio. EUR vor. Die Einzahlungen werden für 2025 mit 8.958 Mio. EUR und für 2026 mit 9.481 Mio. EUR veranschlagt.

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	8.747	8.992	+244	+2,8%	9.253
Familienbeihilfe	4.225	4.414	+188	+4,5%	4.384
Kinderbetreuungsgeld	1.282	1.349	+67	+5,2%	1.346
Transfers an die Sozialversicherung	1.860	2.025	+165	+8,9%	2.031
Fahrtbeihilfe, Freifahrten und Schulbücher	755	757	+2	+0,2%	777
FLAF-Überschuss an den Reservefonds	252	64	-188	-74,6%	326
Sonstige Auszahlungen	373	383	+10	+2,6%	390
Einzahlungen	8.903	8.958	+54	+0,6%	9.481
FLAF-Einnahmen	8.548	8.788	+240	+2,8%	9.043
Verrechnung des FLAF-Überschusses	252	64	-188	-74,6%	326
Sonstige Einzahlungen	103	105	+2	+2,0%	113
BFG-Ermächtigung: Nachzahlung Vordienstzeitenreform		-		0,147	

Abkürzung: FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die für 2025 veranschlagte Steigerung der **Auszahlungen** um 244 Mio. EUR bzw. 2,8 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 resultiert infolge der vorgenommenen Valorisierung hauptsächlich aus einem Anstieg der Auszahlungen für die Familienbeihilfe (+188 Mio. EUR) und das Kinderbetreuungsgeld (+67 Mio. EUR). Die Auszahlungen für Transfers an die Sozialversicherung erhöhen sich ebenfalls um 165 Mio. EUR. Dies ist primär auf einen Anstieg bei den Pensionsbeiträgen für Kindererziehungszeiten und bei den Aufwendungen für den Teilersatz für das Wochengeld zurückzuführen. Die Auszahlungen für Fahrtbeihilfen, Freifahrten und Schulbücher verändern sich im Vorjahresvergleich kaum. Aufgrund des niedrigeren Überschusses des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sinken die dafür veranschlagten Auszahlungen an den Reservefonds.



Die Entwicklung der Auszahlungen im BVA-E 2026 ist vom Entfall der Valorisierung der Familienleistungen geprägt. Dieser führt gemeinsam mit dem Auslaufen der Regelung bezüglich des Anspruchs auf Familienleistungen von aus der Ukraine vertriebenen Familien zu einem Rückgang der Auszahlungen für die Familienbeihilfe (-30 Mio. EUR) und das Kinderbetreuungsgeld (-3 Mio. EUR). Gleichzeitig kommt es dadurch zu einem vergleichsweise starken Anstieg des FLAF-Überschusses, welcher die dafür veranschlagte Auszahlung an den Reservefonds erhöht. Dementsprechend sind die Gesamtauszahlungen im BVA-E 2026 um 262 Mio. EUR bzw. 2,9 % höher budgetiert als im BVA-E 2025. Zu einem geplanten Auszahlungsanstieg kommt es auch bei den Fahrtbeihilfen, Freifahrten und Schulbüchern, vor allem aufgrund von erwarteten Kostensteigerungen (z. B. Erhöhung der Schulbuchlimits, Valorisierung der Fahrtbeihilfe, Indexierung der Fahrpreisersätze). Für die Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Dienstrechts-Novelle ist eine Ermächtigung iHv 0,1 Mio. EUR vorgesehen.

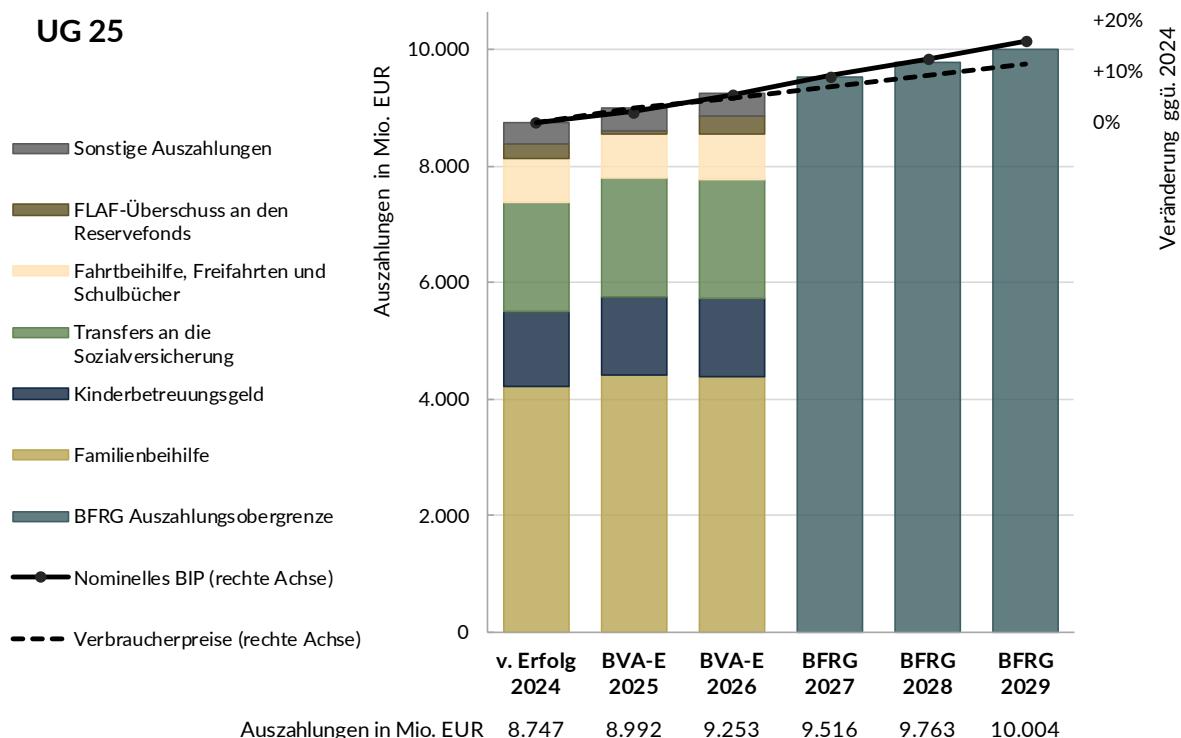
Die **Einzahlungen** der UG 25-Familie und Jugend werden in den BVA-E 2025 und 2026 mit 8.958 Mio. EUR bzw. 9.481 Mio. EUR budgetiert. Der Großteil der Einzahlungen entfällt dabei auf die Einnahmen des FLAF, die sich zum einen aus den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF und zum anderen aus Anteilen aus dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zusammensetzen. Für die Jahre 2025 und 2026 werden FLAF-Einnahmen iHv 8.788 Mio. EUR bzw. 9.043 Mio. EUR erwartet. Die Veränderungen spiegeln dabei die Entwicklung der entsprechenden Bemessungsgrundlagen (Bruttolohnsumme bzw. Abgabenaufkommen) wider. Weitere Einzahlungen der UG 25 betreffen vor allem die Verrechnung des FLAF-Überschusses im Reservefonds, dem Auszahlungen in gleicher Höhe gegenüberstehen, und Einzahlungen aus Unterhaltsvorschüssen.



Mittelfristige Budgetentwicklung

Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Auszahlungen** im Vergleich zum nominellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zu den Verbraucherpreisen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Auszahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

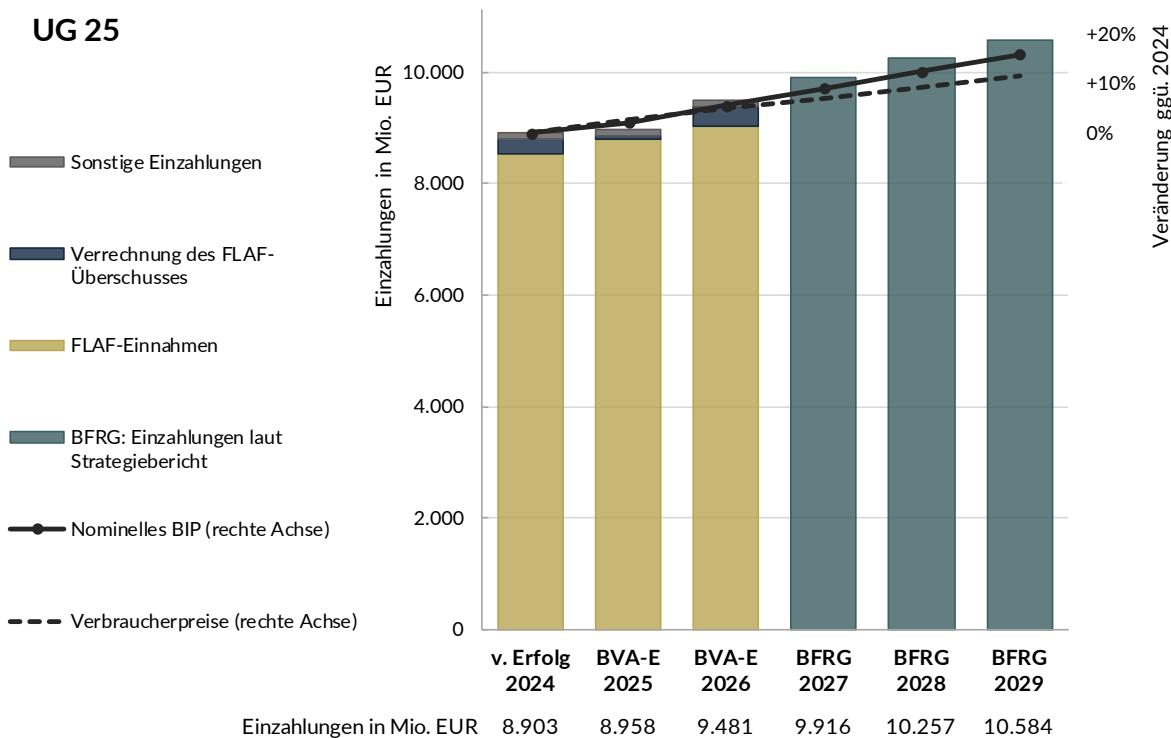
Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Ausgehend von den im Jahr 2026 budgetierten **Auszahlungen iHv 9.253 Mio. EUR**, sieht das BFRG 2026-2029 bis zum Jahr 2029 einen Anstieg der Auszahlungsobergrenze auf 10.004 Mio. EUR vor. Die für die Jahre 2025 und 2026 budgetierten Auszahlungssteigerungen fallen insgesamt etwas stärker aus als die Erhöhung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise. Bis zum Ende der Finanzrahmenperiode steigen die Auszahlungen in etwa dem gleichen Ausmaß wie das nominelle BIP und etwas stärker als die Verbraucherpreise. Durch das stärkere Auszahlungswachstum steigt der Anteil der Auszahlungen der Untergliederung an den Gesamtauszahlungen von 7,2 % im Jahr 2024 auf 7,7 % im Jahr 2029. Im Vergleich zum BFRG 2024-2027 sinkt die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2027 um 452 Mio. EUR, was primär auf den Entfall der Valorisierung der Familienleistungen und auf im Vergleich zur alten Planung niedrigere FLAF-Überschüsse zurückzuführen sein dürfte.



Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Einzahlungen im Vergleich zum nominellen BIP und zu den Verbraucherpreisen:**

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Einzahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Der Budgetbericht 2025 und 2026 sieht einen Anstieg der **Einzahlungen** von 9.481 Mio. EUR im Jahr 2026 auf 10.584 Mio. EUR im Jahr 2029 vor. Die Einzahlungssteigerung fällt bis zum Ende des Bundesfinanzrahmens stärker als die Zunahme des nominellen BIP und der Verbraucherpreise aus. Dies dürfte vor allem durch steigende FLAF-Einnahmen insbesondere aufgrund des prognostizierten Wachstums der Bruttolohnsumme, welche die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zum FLAF bildet, und die erwarteten Steigerungen der FLAF-Überschüsse begründet sein. Durch das höhere Einzahlungswachstum steigt der Anteil der Einzahlungen der Untergliederung an den Gesamteinzahlungen von 8,8 % im Jahr 2024 auf 9,2 % im Jahr 2029.



Personal

In der UG 25-Familie und Jugend wird ein Teil des Personals des Bundeskanzleramtes (BKA) verrechnet. Für das Jahr 2025 ist im Personalplan ein Rückgang auf 146 Planstellen vorgesehen. Im Jahr 2026 bleiben die Planstellen konstant und auch in den Folgejahren bis 2029 ist keine Veränderung vorgesehen. Der Istwert der Vollbeschäftigtenequivalente (VBÄ) zum 31. Dezember 2024 beträgt für das gesamte Ressort 926, wobei 802 VBÄ auf die UG 10-Bundeskanzleramt und 124 VBÄ auf die UG 25 entfallen. Für Ende 2026 ist ein VBÄ-Zielwert für das ganze Ressort von 1.122 vorgegeben, der zum 31. Dezember 2026 einem Anteil von 99 % der Planstellen im Personalplan entspricht.

Wirkungsorientierung

In den Angaben zur Wirkungsorientierung sind die vier festgelegten Wirkungsziele unverändert geblieben. Bei mehreren Kennzahlen wurden die Zielzustände angepasst. Das Wirkungsziel 3 wurde um eine neue Kennzahl ergänzt, welche die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung messen soll. Damit wurden die beiden bereits bestehenden Kennzahlen, die die reine Anzahl der Familienberatungsleistungen messen, um eine Kennzahl, die auf die Wirkung der erbrachten Leistungen abzielt, ergänzt. Beim Wirkungsziel 4 ist jene Kennzahl, welche den Anteil der zugewiesenen Zivildienstleister an allen zuweisbaren Zivildienstpflchtigen erfasst, mit dem BVA-E 2025 entfallen. Insgesamt decken die festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren wichtige Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung ab, wobei einige Kennzahlen stark am Output orientiert sind oder die Wirkung nicht unmittelbar messen.



2 Rahmenbedingungen der Untergliederung

2.1 Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen im Bereich Familien

Die nachfolgende Tabelle enthält einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der von der Bundesregierung im Bereich Familien geplanten Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen:

Tabelle 2: Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen in der UG 25-Familie und Jugend

UG 25 in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtvolumen Konsolidierungsmaßnahmen	45	180	295	307	315
Aussetzen der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag)		114	210	210	210
Aussetzen der Valorisierung der Familienleistungen 2026 und 2027 (Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus)		31	57	57	57
Erhöhung Selbstbehalts bei Schüler- und Lehrlingsfreifahrten		7	7	7	7
Einsparungen in der Verwaltung (exkl. Gegenrechnung des Anteils aus dem Entfall der Valorisierung)	45	28	21	33	41
Gesamtvolumen Offensivmaßnahmen		1	1	1	1
Erhöhung Fahrtenbeihilfe für Schüler:innen und Lehrlinge		1	1	1	1
Netto-Konsolidierungsvolumen	45	179	294	306	314

Quellen: Budgetbericht 2025 und 2026, WFA zum Budgetbegleitgesetz 2025.

Das **Netto-Konsolidierungsvolumen** beläuft sich auf 45 Mio. EUR im Jahr 2025 und auf 179 Mio. EUR im Jahr 2026. In den Jahren 2027 bis 2029 sollen jährlich etwa weitere 300 Mio. EUR eingespart werden. Das Netto-Konsolidierungsvolumen ist dabei nur geringfügig niedriger als das Gesamtvolumen der Konsolidierungsmaßnahmen, da durch die geplanten Offensivmaßnahmen nur vergleichsweise geringe Mehrauszahlungen iHv 0,5 Mio. EUR pro Jahr ab 2026 entstehen.

Die betragsmäßig größte Konsolidierungsmaßnahme betrifft den mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) geplanten Entfall der seit 2023 bestehenden jährlichen **Valorisierung der Familienleistungen**. Konkret sollen die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, das Kinderbetreuungsgeld und der Familienzeitbonus 2026 und 2027 nicht an die Inflation angepasst werden. Bei der Familienbeihilfe ist davon auch die Zuverdienstgrenze für Kinder über 19 Jahre betroffen (aktuell: 17.212 EUR pro Jahr). In Summe erwartet das BMF **Minderauszahlungen** iHv 145 Mio. EUR im Jahr 2026 und iHv 268 Mio. EUR jährlich ab 2027. Auf die Familienbeihilfe und den Mehrkindzuschlag entfallen dabei im Jahr 2026 114 Mio. EUR und in den Jahren 2027



bis 2029 jeweils 210 Mio. EUR. Durch das Aussetzen der Valorisierung von Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus sollen im nächsten Jahr 31 Mio. EUR und ab 2027 jährlich 57 Mio. EUR eingespart werden.¹

Als einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahme soll der **Selbstbehalt** an den Kosten für die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt von aktuell 19,60 EUR pro Jahr auf 29,60 EUR pro Jahr erhöht werden. Der Selbstbehalt wurde seit 1996 nicht mehr verändert. Aus dieser Maßnahme werden ab 2026 jährliche **Mehreinzahlungen iHv** 6,5 Mio. EUR erwartet.

Laut dem Budgetbericht 2025 und 2026 verpflichtet sich das BKA in der UG 25-Familie und Jugend einen weiteren Konsolidierungsbeitrag durch **Einsparungen in der Verwaltung** zu leisten. Diese Einsparungen belaufen sich auf 45 Mio. EUR im Jahr 2025 und sollen bis 2029 auf 82 Mio. EUR steigen. Dabei werden allerdings 25 Mio. EUR im Jahr 2026 und 41 Mio. EUR pro Jahr ab 2027 aus den Minderauszahlungen infolge des Entfalls der Valorisierung der Familienleistungen für die Ressort-einsparungen angerechnet. Die verbleibenden Einsparungen sollen laut Auskunft des BKA durch Anpassungen des Fördervolumens, geringere Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, eine Anpassung der budgetierten Mittel für den Zivildienst an das Auszahlungsniveau des Jahres 2024 sowie eine restriktivere Budgetierung von Leistungen, die mittels Akontierung ausbezahlt werden, erzielt werden.

Als **Offensivmaßnahme** ist in der UG 25-Familie und Jugend die Erhöhung der Fahrtbeihilfe für Schüler:innen und Lehrlinge vorgesehen. Können Schüler:innen und Lehrlinge für den Schulweg bzw. den Weg zum Lehrbetrieb keine andere unentgeltliche Beförderung oder Freifahrt in Anspruch nehmen, gewährt ihnen der Bund eine **Fahrtbeihilfe** in Form einer pauschalen Geldleistung. Die Höhe dieser Geldleistung hängt von der Länge und der Häufigkeit der zurückgelegten Wegstrecke ab. Die Fahrtbeihilfe für Schüler:innen soll ab dem Jahr 2026 von aktuell zwischen 4,40 EUR und 19,70 EUR pro Monat auf 12 EUR bis 45 EUR pro Monat erhöht werden. Für Lehrlinge sollen die neuen Beihilfensätze 24 EUR oder 36 EUR pro Monat (davor: 5,10 EUR oder 7,30 EUR pro Monat) betragen. Die bestehende

¹ Dabei ist zu beachten, dass die Minderauszahlungen für den Bund beim Kinderbetreuungsgeld und dem Familienzeitbonus gleichzeitig zu Mindereinnahmen des SV-Sektors führen. Durch das Aussetzen der Valorisierung verringern sich auch die zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung für das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus sowie die zu zahlenden Beiträge zur Pensionsversicherung für den Familienzeitbonus. Da diese Beiträge grundsätzlich vom FLAF gezahlt werden, kommt es im Bundeshaushalt zu einer Minderauszahlung in gleicher Höhe.



Regelung sah zudem vor, dass sich die Fahrtbeihilfe für Schüler:innen um 100 % erhöht, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel besteht. Dieser Zusatz entfällt mit der neuen Regelung. Durch die geplante Erhöhung der Fahrtenbeihilfe für Schüler:innen und Lehrlinge soll es ab dem Jahr 2026 zu **Mehrauszahlungen iHv** 0,5 Mio. EUR pro Jahr kommen.

2.2 Familienlastenausgleichsfonds und Reservefonds für Familienbeihilfen

Die Gebarung der UG 25-Familie und Jugend besteht zu einem wesentlichen Teil aus Zahlungen im Zusammenhang mit dem **Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)**.

Nachdem dieser über mehrere Jahre Überschüsse aufwies, kam es in den Jahren 2017 bis 2020 zu einem Defizit. Dieses fiel im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise besonders hoch aus. Nachdem der FLAF im Jahr 2021 einen Überschuss verbuchen konnte, überstiegen im Jahr 2022 erneut die Auszahlungen die Einzahlungen. In den Jahren 2023 und 2024 verzeichnete der FLAF vergleichsweise hohe Überschüsse iHv 325 Mio. EUR bzw. 252 Mio. EUR. Dies ist vor allem auf den Anstieg der Dienstgeberbeiträge zum FLAF in Folge der inflationsbedingt hohen Lohnabschlüsse, welcher den Auszahlungsanstieg durch die Valorisierung der Familienleistungen überwiegt, zurückzuführen. Da die Valorisierung auf Basis der vergangenen Inflationsraten erfolgt, wirkt diese zeitverzögert, weshalb der geplante Überschuss des FLAF im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr zurückgeht. Gleichzeitig fällt auch die erwartete Zunahme der Einzahlungen (v. a. aufgrund des geringeren Lohnwachstums) geringer aus. Im Jahr 2026 kommt es aufgrund der mit dem BBG 2025 ausgesetzten Valorisierung der Familienleistungen zu einem deutlichen Anstieg des Überschusses. Nach Auskunft des zuständigen Ressorts sind für die Jahre 2027 bis 2029 Überschüsse iHv 498 Mio. EUR, 592 Mio. EUR und 678 Mio. EUR geplant.

Ein FLAF-Defizit (Abgang) führt nicht unmittelbar zur Leistungskürzung, weil es durch allgemeine Budgetmittel bedeckt wird. Entsprechend dieser Finanzierung durch den Bund baut der verrechnungstechnisch zwischengeschaltete Reservefonds für Familienbeihilfen, der als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet ist, bei einem FLAF-Defizit für den Defizitausgleich (fiktive) Schulden gegenüber dem Bund auf. Bei einem FLAF-Überschuss reduziert sich der Schuldenstand des Reservefonds entsprechend. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des (fiktiven) Schuldenstands des Reservefonds für Familienbeihilfen gegenüber dem Bundesbudget:

**Tabelle 3: Entwicklung der Schulden des Reservefonds für Familienbeihilfen**

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Konto	3.052	3.660	3.635	3.781	3.456	3.204	3.140	2.814	2.316	1.724	1.045
Veränderung der Schulden	35	608	-25	146	-325	-252	-64	-326	-498	-592	-678

Anmerkung: Die Veränderung der Schulden entspricht dem Überschuss/Defizit des FLAF. Verbuchung einer Reduktion der Schulden: Auszahlung an den Reservefonds im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF und Einzahlung vom Reservefonds im DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen. Verbuchung eines Aufbaus an Schulden: Ein Teil des Kinderbetreuungsgelds wird im Konto „7614.001 Kinderbetreuungsgeld Vorlagepflicht des Bundes“ gebucht.

Quellen: BRA 2019 bis 2023, BVA-E 2025 und 2026, BKA, eigene Berechnungen.

Ende 2019 betrug der Schuldenstand des Reservefonds 3.052 Mio. EUR. Bis Ende 2022 stieg dieser aufgrund der FLAF-Defizite in diesem Zeitraum auf 3.781 Mio. EUR an. Mit den Überschüssen der Jahre 2023 und 2024 iHv insgesamt 577 Mio. EUR soll der Schuldenstand des Reservefonds bis Ende 2024 auf 3.204Mio. EUR sinken.² Mit den im BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Überschüssen wird ein weiterer Rückgang auf 2.814 Mio. EUR erwartet. Ende 2029 soll der Schuldenstand 1.045 Mio. EUR betragen.

2.3 Unterhaltsleistungen im Bundeshaushalt

In der UG 25-Familie und Jugend werden im DB 25.01.06-Unterhaltsvorschüsse die Aus- und Einzahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschüssen erfasst. Mit den Unterhaltsvorschüssen übernimmt der Staat den Unterhalt für Kinder, wenn die unterhaltsverpflichtete Person den Kindesunterhalt nicht zahlt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Der Unterhaltsvorschuss kann von jenem Elternteil im Namen des Kindes beantragt werden, der zur Vertretung des Kindes befugt ist. Voraussetzung ist, dass es sich um ein minderjähriges Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich handelt und dieses nicht mit der unterhaltsschuldenden Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Die Grundlage für den Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist dabei entweder ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel (z. B. ein Gerichtsbeschluss, aus dem sich ein Unterhaltsanspruch ergibt). Das UVG sieht darüber hinaus aber auch vor, dass in Fällen, in denen beispielsweise die Schaffung eines solchen Exekutionstitels aussichtlos erscheint (z. B. weil der Aufenthalt der unterhaltpflichtigen Person nicht bekannt ist), ebenfalls Unterhaltsvorschüsse gewährt werden können.

² Der genaue Schuldenstand des Reservefonds Ende 2024 liegt erst mit dem BRA 2024 vor. Dieser wird mit Ende Juni 2025 veröffentlicht.



Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bei Ansprüchen auf Basis eines Exekutionstitels grundsätzlich nach dem dort festgelegten Betrag, wobei dieser mit einem Höchstbetrag gedeckelt ist (2025: 823,68 EUR pro Monat). Existiert kein entsprechender Exekutionstitel, aber die Voraussetzungen für Unterhaltsvorschuss sind dennoch erfüllt, bemisst sich der Unterhaltsvorschuss nach den im UVG festgelegten Richtsätzen. Die ausbezahlten Unterhaltsvorschüsse werden von den unterhaltsschuldenden Personen durch die Kinder- und Jugendhilfeträger bzw. die Justiz zurückgefördert. Der Einbringungserfolg liegt laut dem Bundesministerium für Justiz bei etwa 65 %.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen im Jahr 2024 sowie die in den BVA-E 2025 und 2026 dafür veranschlagten Werte:

Tabelle 4: Zahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen

in Mio. EUR	UG	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen		138	142	+4	+3,0%	180
Unterhaltsvorschüsse	25	138	142	+4	+3,0%	145
Unterstützungszahlungen zur Unterhaltsgarantie	21			-	-	35
Einzahlungen	25	89	91	+2	+2,6%	92
Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen	25					Bundesrechnungsabschluss 2023: 912 Mio. EUR

Abkürzung: Diff. ... Differenz.

Anmerkungen: Der ausgewiesene Forderungsstand ergibt sich aus den im Zahlenteil: UG 25-Familie und Jugend des BRA ausgewiesenen Forderungen aus Vorschüssen im DB 25.01.06-Unterhaltsvorschüsse. Der Forderungsstand für das Jahr 2024 liegt erst mit dem BRA 2024 vor, welcher im Juni 2024 veröffentlicht wird.

Quellen: BRA 2023, BVA-E 2025 und 2026.

Im Jahr 2024 wurden in der UG 25-Familie und Jugend 138 Mio. EUR für Unterhaltsvorschüsse ausgezahlt. Im BVA-E 2025 ist ein Auszahlungsanstieg um 4 Mio. EUR auf 142 Mio. EUR geplant. Mit dem BVA-E 2026 steigen die Auszahlungen für Unterhaltsleistungen deutlich um 38 Mio. EUR auf 180 Mio. EUR an. Der Großteil dieses Anstiegs ist dabei auf die erstmals in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz veranschlagten Mittel für Unterstützungszahlungen zur Unterhaltsgarantie iHv 35 Mio. EUR zurückzuführen. Mit diesen Mitteln sollen laut Budgetbericht 2025 und 2026 Kinder in besonders prekären Lebenslagen und in Härtefällen unterstützt werden. Die in der UG 25 budgetierten Unterhaltsvorschüsse steigen mit dem BVA-E 2026 um 3 Mio. EUR auf 145 Mio. EUR.



Im Zusammenhang mit den zurückgeforderten Unterhaltsvorschüssen kam es im Jahr 2024 zu Einzahlungen aus Unterhaltsvorschüssen iHv 89 Mio. EUR. Mit den BVA-E 2025 und 2026 wird ein Anstieg auf über 90 Mio. EUR erwartet. Aus den nicht zurückgezahlten Unterhaltsvorschüssen entstehen dem Bund Forderungen aus Vorschüssen, welche Ende 2023 912 Mio. EUR betragen.

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens

In den Teilheften zu den BVA-E 2025 und 2026 sind folgende Projekte und Vorhaben für die Untergliederung angeführt:

- ◆ Valorisierung folgender Familienleistungen im Jahr 2025: Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus
- ◆ Weiterentwicklung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Verstärkter Einsatz moderner Management-Instrumente (z. B. Zertifizierung berufundfamilie) für eine familienfreundliche Arbeitswelt, bewusstseinsfördernde Maßnahmen (z. B. Netzwerk Unternehmen für Familien) und den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots
- ◆ Stärkung von Partnerschaftlichkeit und Väterbeteiligung
- ◆ Förderung alterner und kostenloser Beratungsleistungen für Familien
- ◆ Förderung von Elternbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie und Vorbeugung von Gewalt
- ◆ Förderung von Projekten zur Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen und Familienmediation
- ◆ Förderung von Maßnahmen der Gewaltprävention sowie von Angeboten des Kinderschutzes und der Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz
- ◆ Implementierung von Jugendpolitik als Querschnittsmaterie
- ◆ Umsetzung und Weiterentwicklung der Jugendstrategie
- ◆ Umsetzung Bundesjugendförderung



- ◆ Implementierung der EU-Programme Europäisches Solidaritätskorps und ERASMUS+ zur Steigerung der Qualität von Jugendmobilität und Beschäftigungsfähigkeit
- ◆ Versorgung anerkannter Zivildiensteinrichtungen mit Zivildienstpflichtigen
- ◆ Erhöhung des Selbstbehalts bei den Freifahrten für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge sowie Valorisierung und Harmonisierung der Schulfahrtbeihilfe und der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge im Jahr 2026

Gemäß Budgetbericht 2025 und 2026 verpflichtet sich das BKA in der UG 25-Familie und Jugend im Jahr 2025 mit 45 Mio. EUR und im Jahr 2026 mit 53 Mio. EUR zur Konsolidierung beizutragen, wobei ein Teil der aus dem Entfall der Valorisierung von Familienleistungen erzielten Minderauszahlungen für die Ressort einsparungen verwendet wird. Darüber hinaus kommt es durch die Anhebung der Selbstbehalte an den Kosten der Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt ab dem Jahr 2026 zu einem weiteren Konsolidierungsbeitrag (siehe Pkt. 2.1). Weitere Einsparungen sollen nach Auskunft des BKA durch eine Anpassung des Fördervolumens, geringere Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, eine Anpassung der budgetierten Mittel für den Zivildienst an das Auszahlungsniveau des Jahres 2024 sowie eine restriktivere Budgetierung von Leistungen, die mittels Akontierung ausbezahlt werden, erzielt werden.

Gegenüber dem bestehenden Bundesfinanzrahmen ändern sich die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 wie folgt:

Tabelle 5: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)

UG 25 in Mio. EUR		2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtdifferenz 2025-2027
BFRG 2024-2027		9.255	9.620	9.968	-	-	
BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029		8.992	9.254	9.516	9.763	10.004	
Differenz	in Mio. EUR	-263	-366	-452	-	-	-1.081
	in %	-2,8%	-3,8%	-4,5%	-	-	-
Veränderung ggü. Vorjahr	in %	-	+2,9%	+2,8%	+2,6%	+2,5%	

Quellen: BFRG 2024-2027, 2025-2028 und 2026-2029.



Die mit den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 festgelegten Auszahlungsobergrenzen betragen 8.992 Mio. EUR für das Jahr 2025 und 9.254 Mio. EUR für das Jahr 2026.

Die Auszahlungsobergrenze für 2026 ist dabei um 0,1 Mio. EUR höher als die budgetierten Auszahlungen im BVA-E 2026, da darin eine Ermächtigung für Nachzahlungen aufgrund der Dienstrechts-Novelle enthalten ist. Bis 2029 steigt die Auszahlungsobergrenze um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr auf 10.004 Mio. EUR an.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2024-2027 sinken die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 und 2026-2029 für die Jahre 2025 bis 2027 um insgesamt 1.081 Mio. EUR. Der Rückgang beträgt dabei 263 Mio. EUR im Jahr 2025, 366 Mio. EUR im Jahr 2026 und 452 Mio. EUR im Jahr 2027. Diese Entwicklung dürfte dabei einerseits auf die Abwärtsrevision der FLAF-Überschüsse zurückzuführen sein, da sich diese aufgrund der Verrechnungssystematik des FLAF auch auszahlungsseitig niederschlagen (Auszahlung an den Reservefonds).³ Andererseits trägt der Entfall der Valorisierung der Familienleistungen in den Jahren 2026 und 2027 zu im Vergleich zur alten Planung rückläufigen Auszahlungen bei. Demgegenüber steigen die Auszahlungen im Bundesfinanzrahmen bis 2029 im Vergleich zum BFRG 2024-2027 laut Budgetbericht 2025 und 2026 aufgrund der Einführung des Sonderwochengeldes und einer Erhöhung der Leistungen für den Eltern-Kind-Pass infolge der Anpassung der Tarife für Hebammenleistungen. Ein weiterer Anstieg dürfte sich auch aus der Valorisierung der Schüler:innen- und Lehrlingsfahrtbeihilfe ergeben.

³ Laut Auskunft des BKA wurden im Herbst 2023 FLAF-Überschüsse für 2025 iHv 317 Mio. EUR, für 2026 iHv 433 Mio. EUR und für 2027 iHv 560 Mio. EUR erwartet. In den BVA-E 2025 und 2026 werden die Überschüsse mit 64 Mio. EUR bzw. 326 Mio. EUR budgetiert. Für das Jahr 2027 wird ein FLAF-Überschuss iHv 498 Mio. EUR erwartet.



4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026

4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Veränderungen der Aus- und Einzahlungen des Jahres 2025 im Vergleich zum Erfolg 2024 und des Jahres 2026 im Vergleich zum BVA-E 2025:

Tabelle 6: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	8.747	8.992	+244	+2,8%	9.253
Familienbeihilfe	4.225	4.414	+188	+4,5%	4.384
Kinderbetreuungsgeld	1.282	1.349	+67	+5,2%	1.346
Transfers an die Sozialversicherung	1.860	2.025	+165	+8,9%	2.031
Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten	1.232	1.306	+74	+6,0%	1.339
Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld (inkl. Betriebshilfe für Selbstständige)	453	517	+64	+14,2%	495
Familienzeitbonus	27	34	+7	+26,1%	34
Teilersatz für das Sonderwochengeld	0	9	+9	-	4
Sonstige	148	160	+12	+8,0%	159
Fahrtbeihilfe, Freifahrten und Schulbücher	755	757	+2	+0,2%	777
Freifahrten für Schüler:innen und Lehrlinge	621	615	-6	-0,9%	633
Schulbücher	133	140	+7	+5,1%	143
Fahrtbeihilfen	1	1	+0	+42,5%	2
Sonstige	0	0	+0	+11,4%	0
FLAF-Überschuss an den Reservefonds	252	64	-188	-74,6%	326
Sonstige Auszahlungen	373	383	+10	+2,6%	390
Unterhaltsvorschüsse	138	142	+4	+3,0%	145
Zivildienst	68	68	+0	+0,4%	68
Überweisung Eltern-Kind-Pass	54	55	+0	+0,7%	56
Familienberatungsstellen	22	22	+0	+0,0%	22
Sonstige	92	97	+5	+5,3%	100
Einzahlungen	8.903	8.958	+54	+0,6%	9.481
FLAF-Einnahmen	8.548	8.788	+240	+2,8%	9.043
Dienstgeberbeiträge zum FLAF	6.956	7.195	+239	+3,4%	7.413
Anteile an der Körperschafts- und Einkommensteuer	895	895	+1	+0,1%	932
Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer	690	690	0	-	690
Beiträge v. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	7	8	+1	+8,8%	8
Sonstige	0	0	+0	-	0
Verrechnung des FLAF-Überschusses	252	64	-188	-74,6%	326
Sonstige Einzahlungen	103	105	+2	+2,0%	113
Unterhaltsvorschüsse	89	91	+2	+2,6%	92
Selbstbehalte Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt	14	14	-0	-0,2%	21
Sonstige	1	0	-0	-38,0%	0

Abkürzung: Diff. ... Differenz, FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds, inkl. ... inklusive, v. ... von.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.



Die **Gesamtauszahlungen** der UG 25-Familie und Jugend sind im BVA-E 2025 mit 8.992 Mio. EUR um 244 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024 (8.747 Mio. EUR). Im BVA-E 2026 erhöhen sich die Auszahlungen nochmals um 262 Mio. EUR auf 9.253 Mio. EUR. Zu Steigerungen im Jahr 2025 kommt es aufgrund der vorgenommenen Valorisierung vor allem bei den veranschlagten Budgetmitteln für die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld sowie bei den Transfers an die Sozialversicherung. Gegenläufig wirkt in diesem Jahr der erwartete Rückgang des Überschusses des FLAF, welcher als Auszahlung an den Reservefonds verbucht wird. Der Auszahlungsanstieg im Jahr 2026 kann hingegen fast ausschließlich auf den erwarteten Anstieg des FLAF-Überschusses zurückgeführt werden. Aufgrund der in diesem Jahr erstmals ausgesetzten Valorisierung der Familienleistungen (siehe Pkt. 2.1) steigen die Auszahlungen in den anderen wesentlichen Bereichen kaum oder sind sogar rückläufig.

Für die **Familienbeihilfe** sind in den Jahren 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 4.414 Mio. EUR bzw. 4.384 Mio. EUR veranschlagt. Gegenüber dem Erfolg 2024 steigen die Auszahlungen für die Familienbeihilfe im Jahr 2025 um 188 Mio. EUR bzw. 4,5 %. Dies ist vor allem auf die vorgenommene Valorisierung der Familienbeihilfe zurückzuführen. Diese wird seit 2023 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG; Durchschnitt der Inflationsrate von August bis Juli) valorisiert. Für das Jahr 2025 beträgt dieser Anpassungsfaktor 4,6 %. Aufgrund der vergangenheitsbezogenen Berechnung ist dieser höher als die für 2025 prognostizierte Inflation (2,7 %). Zum Auszahlungsanstieg trägt auch die Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Familien bis Oktober 2025 bei (BGBI. I Nr. 11/2025).⁴ Da die Familienbeihilfe im Jahr 2026 erstmals nicht an die Inflation angepasst wird, kommt es in diesem Jahr zu keinem weiteren Auszahlungsanstieg. Aufgrund des Wegfalls des Anspruchs von Ukraine-Vertriebenen auf Familienbeihilfe sind diese sogar um 30 Mio. EUR niedriger budgetiert als im BVA-E 2025.⁵

⁴ Laut Auskunft des BKA wurden im Jahr 2024 insgesamt 38 Mio. EUR an aus der Ukraine vertriebene Familien ausgezahlt. Davon betrafen 34 Mio. EUR die Familienbeihilfe und 4 Mio. EUR das Kinderbetreuungsgeld.

⁵ Aus dem Wegfall des Anspruchs von Ukraine-Vertriebenen auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld ergeben sich laut Auskunft des BKA Minderauszahlungen iHv 36 Mio. EUR im Jahr 2026. Weitere 6 Mio. EUR ergeben sich im Jahr 2025, da bereits im November und Dezember 2025 keine Zahlungen mehr geleistet werden sollen.



Eine ähnliche Entwicklung ist auch beim **Kinderbetreuungsgeld** erkennbar.⁶ Gegenüber dem Erfolg 2024 steigen die Auszahlungen von 1.282 Mio. EUR um 67 Mio. EUR bzw. 5,2 % auf 1.349 Mio. EUR im Jahr 2025 an. Der Auszahlungsanstieg ist wiederum primär auf die vorgenommene Valorisierung zurückzuführen. Zusätzlich wurde auch der Anspruch für Ukraine-Vertriebene bis Oktober 2025 verlängert. Im BVA-E 2026 sind für das Kinderbetreuungsgeld Auszahlungen iHv 1.346 Mio. EUR veranschlagt. Der Rückgang gegenüber dem BVA-E 2025 um 3 Mio. EUR wird durch die ausgesetzte Valorisierung und den Entfall der Zahlungen an aus der Ukraine vertriebene Familien begründet.

Für **Transfers an die Sozialversicherung** sind 2.025 Mio. EUR im Jahr 2025 (+165 Mio. EUR) und 2.031 Mio. EUR im Jahr 2026 (+5 Mio. EUR) vorgesehen. Der Anstieg resultiert vor allem aus den aufgrund der Valorisierung der Bemessungsgrundlage gestiegenen Auszahlungen für die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (+74 Mio. EUR bzw. +33 Mio. EUR). Laut Budgetbericht 2025 und 2026 kommt es beim Teilersatz für das Wochengeld aufgrund einer Nachzahlung iHv 35 Mio. EUR im Jahr 2025 zu einem vergleichsweise hohen Anstieg um 64 Mio. EUR. Die Auszahlungen im BVA-E 2026 sind aufgrund dieses Sondereffekts um 22 Mio. EUR niedriger budgetiert als im Jahr 2025, im Vergleich zum Erfolg 2024 allerdings um 42 Mio. EUR höher. Erstmals veranschlagt sind die Auszahlungen für das Sonderwochengeld iHv 9 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 4 Mio. EUR im Jahr 2026.⁷ Die Auszahlungen für den Familienzeitbonus⁸ steigen mit dem BVA-E 2025 gegenüber dem Erfolg 2024 um 7 Mio. EUR. Im Jahr 2026 werden aufgrund der ausgesetzten Valorisierung der Familienleistungen gleich hohe Auszahlungen für den Familienzeitbonus wie im Jahr 2025 erwartet. Die 2025 erfolgte und 2026 ausgesetzte Valorisierung des Familienzeitbonus und des Kinderbetreuungsgeldes spiegelt sich auch in der Entwicklung der Auszahlungen der dafür vom FLAF zu entrichtenden

⁶ Laut der aktuellsten verfügbaren [Statistik zum Kinderbetreuungsgeld](#) des BKA bezogen im April 2025 88.453 Personen zumindest für einen Tag im Monat Kinderbetreuungsgeld. Das waren um 4.018 Personen weniger als im April des Vorjahres (-4,5 %).

⁷ Anspruch auf Sonderwochengeld haben Frauen, die während einer gesetzlichen Elternkarenz neuerlich schwanger werden und kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde dabei im Juni 2024 beschlossen ([BGBl. I Nr. 64/2024](#)), wobei der Anspruch rückwirkend für Frauen, deren Mutterschutz ab dem 1. September 2022 begonnen hat, festgelegt wurde.

⁸ Der Familienzeitbonus ist eine finanzielle Unterstützung für Väter, die unmittelbar nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit einstellen und Familienzeit in Anspruch nehmen (z. B. Papamontat). Der Familienzeitbonus wird für ein Monat gewährt und beträgt für Geburten nach dem 1. Jänner 2025 54,87 EUR pro Tag bzw. etwa 1.700 EUR pro Monat. Laut der aktuellsten verfügbaren [Statistik zum Familienzeitbonus](#) des BKA haben im Dezember 2024 2.628 Personen zumindest an einem Tag im Monat den Familienzeitbonus erhalten.



Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung wider, die in den sonstigen Auszahlungen enthalten sind.

Die geplanten Mittel für **Fahrtbeihilfen, Freifahrten und Schulbücher** betragen im BVA-E 2025 757 Mio. EUR (+2 Mio. EUR) und im BVA-E 2026 777 Mio. EUR (+21 Mio. EUR). Der größte Teil der Auszahlungen entfällt dabei mit 615 Mio. EUR bzw. 633 Mio. EUR auf die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt. Die für das Jahr 2025 veranschlagten Mittel sind dabei um 6 Mio. EUR niedriger als die Auszahlungen im Jahr 2024 (621 Mio. EUR), obwohl es laut Teilheft aufgrund der entsprechenden Index- und Tarifanpassungen eigentlich in beiden Jahren zu einer Erhöhung der Auszahlungen kommen sollte. Der Grund dafür sind laut dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2024 Mehrauszahlungen durch die Vorverlegung von Akontozahlungen für die Freifahrt im Linienverkehr von 2025 auf 2024. Die Auszahlungen für die Schulbuchaktion steigen vor allem aufgrund der erwarteten Anpassung der Schulbuchlimits um 7 Mio. EUR (+5,1 %) im Jahr 2025 und um 3 Mio. EUR (+2,1 %) im Jahr 2026. Bei den Schul- und Lehrlingsfahrtbeihilfen kommt es aufgrund der mit dem BBG 2025 vorgenommenen Erhöhung ab 2026 zu einem Auszahlungsanstieg.

Erzielt der FLAF einen Überschuss, so wird in Höhe dieses Überschusses eine Auszahlung in den verrechnungstechnisch zwischengeschalteten **Reservefonds** für Familienbeihilfen verbucht. Dieser Auszahlung steht eine Einzahlung in gleicher Höhe gegenüber. Nachdem der FLAF im Jahr 2024 erneut einen Überschuss iHv 252 Mio. erzielte, werden für die Jahre 2025 und 2026 weitere Überschüsse iHv 64 Mio. EUR bzw. 326 Mio. EUR erwartet. Der starke Anstieg im Jahr 2026 (+262 Mio. EUR) ist darauf zurückzuführen, dass sich die Auszahlungen aus dem FLAF aufgrund der ausgesetzten Valorisierung der Familienleistungen bei gleichzeitig steigenden Einzahlungen in den FLAF nur geringfügig erhöhen.

Von den in der Tabelle ausgewiesenen **sonstigen Auszahlungen** entfallen 142 Mio. EUR im Jahr 2025 und 145 Mio. EUR im Jahr 2026 auf Unterhaltsvorschüsse.⁹ Für die Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Eltern-Kind-Pass sind in den BVA-E 2025 und 2026 55 Mio. EUR bzw. 56 Mio. EUR veranschlagt. Der Anstieg gegenüber dem Jahr 2024 ist dabei auf eine Tarifanpassung für Hebammenleistungen und zusätzliche Mittel für den Betrieb und die Wartung der Anwendung zum elektronischen Eltern-

⁹ Darüber hinaus sind für Unterhaltsgarantien in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz erstmals im Jahr 2026 zusätzliche Mittel iHv 35 Mio. EUR veranschlagt.



Kind-Pass (e-EKP) zurückzuführen. Für die Familienberatungsstellen werden 2025 und 2026 Auszahlungen iHv jeweils 22 Mio. EUR geplant. Die veranschlagten Auszahlungen für den Zivildienst betragen für beide Jahre 68 Mio. EUR und entsprechen damit in etwa den Auszahlungen im Jahr 2024.

Die **Gesamteinzahlungen** der UG 25-Familie und Jugend sind im BVA-E 2025 mit 8.958 Mio. EUR um 54 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024 (8.903 Mio. EUR) budgetiert. Im BVA-E 2026 sind die Einzahlungen mit 9.481 Mio. EUR nochmals um 524 Mio. EUR höher veranschlagt als 2025.

Die Gesamteinzahlungen entfallen mit 8.788 Mio. EUR im Jahr 2025 und 9.043 Mio. EUR im Jahr 2026 fast ausschließlich auf die Einnahmen des FLAF, wovon etwa 80 % auf die **Dienstgeberbeiträge** (7.195 Mio. EUR bzw. 7.413 Mio. EUR) entfallen. Die Entwicklung dieser Einzahlungen hängt maßgeblich von der erwarteten Entwicklung der Lohnsumme ab. Laut WIFO-Prognose vom März 2025, welche die Grundlage für die Budgeterstellung bildet, soll die Lohn- und Gehaltssumme in den Jahren 2025 und 2026 um 3,5 % bzw. 3,2 % wachsen. Einen dämpfenden Effekt auf das Aufkommen hat die ab dem Jahr 2025 allgemein gültige Absenkung des Dienstgeberbeitrags um 0,2 %-Punkte von 3,9 % auf 3,7 %.¹⁰ Insgesamt wird bei den Dienstgeberbeiträgen ein Anstieg um 239 Mio. EUR im Jahr 2025 (+3,4 %) und um 218 Mio. im Jahr 2026 (+3,0 %) erwartet.

Die **Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** (895 Mio. EUR bzw. 932 Mio. EUR) machen etwa 10 % der Einnahmen des FLAF aus. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer im Jahr 2025 steigen diese Einzahlungen im Jahr 2025 nur leicht (+1 Mio. EUR bzw. +0,1 %). Erst im Jahr 2026 ist auf Basis der im Vergleich zu 2025 positiveren Entwicklung vor allem bei der Körperschaftsteuer mit einer Zunahme um 36 Mio. EUR bzw. 4,0 % zu rechnen.

Die weiteren Einnahmen des FLAF kommen aus dem Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer iHv jährlich 690 Mio. EUR sowie aus Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben iHv 8 Mio. EUR. Beim Abgeltungsbetrag aus der

¹⁰ Bereits 2023 und 2024 kam es zu einer Senkung auf 3,7 %, wenn dies in einer lohngestalteten Vorschrift (z. B. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) vorgesehen war. Da der Dienstgeberbeitrag zum FLAF nicht für die Löhne und Gehälter von über 60-jährigen Arbeitnehmer:innen entrichtet werden muss (§ 41 Abs. 4 lit. f Familienlastenausgleichsgesetz 1967), entsteht durch den zunehmenden Anteil dieser Gruppe unter den Erwerbstätigen – insbesondere aufgrund der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen – ein weiterer dämpfender Effekt.



Einkommensteuer handelt es sich wie bei den Körperschaftsteuer- und Einkommensteueranteilen um eine Ab-Überweisung aus der UG 16-Öffentliche Abgaben.

Weitere Einzahlungen in der UG 25-Familie und Jugend betreffen vor allem den FLAF-Überschuss, dem eine Auszahlung an den Reservefonds in gleicher Höhe gegenübersteht. Darüber hinaus kommt es im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen zu Einzahlungen iHv etwa 90 Mio. EUR pro Jahr. Bei den Selbstbehalten an den Kosten für die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt kommt es aufgrund der mit dem BBG 2025 vorgenommenen Erhöhung im Jahr 2026 zu einem Einzahlungsanstieg um 7 Mio. EUR.

4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich wie folgt auf die Global- und Detailbudgets:

Tabelle 7: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
25 Auszahlungen	8.747	8.992	+244	+2,8%	9.253
25.01 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	8.651	8.894	+243	+2,8%	9.156
25.01.01 Familienbeihilfe	4.229	4.419	+190	+4,5%	4.389
25.01.02 Kinderbetreuungsgeld	1.312	1.381	+69	+5,3%	1.380
25.01.03 Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	755	757	+2	+0,2%	777
25.01.04 Transfers Sozialversicherungsträger	1.860	2.025	+165	+8,9%	2.031
25.01.05 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	357	170	-187	-52,4%	434
25.01.06 Unterhaltsvorschüsse	138	142	+4	+3,0%	145
25.02 Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	97	98	+1	+1,5%	98
25.02.01 Familienpolitische Maßnahmen	4	5	+1	+25,0%	5
25.02.02 Jugendpolitische Maßnahmen	12	11	-1	-9,3%	11
25.02.03 Steuerung und Services	12	14	+1	+10,8%	14
25.02.04 Zivildienst	68	68	+0	+0,4%	68
25 Einzahlungen	8.903	8.958	+54	+0,6%	9.481
25.01 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	8.651	8.894	+243	+2,8%	9.156
25.01.03 Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	14	14	-0	-0,2%	21
25.01.06 Unterhaltsvorschüsse	89	91	+2	+2,6%	92
25.01.07 Einnahmen des FLAF	8.548	8.788	+240	+2,8%	9.043
weitere	0	0	+0	+4,0%	0
25.02 Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	252	64	-188	-74,6%	326
					+262
					-

Anmerkung: Unter dem Link UG 25-Familie und Jugend (Budgetgliederung) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 25-Familie und Jugend besteht aus zwei Globalbudgets, wobei im GB 25.01-Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die höchsten Aus- und Einzahlungen budgetiert sind. Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklungen:



GB 25.01-Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 25.01-Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um 243 Mio. EUR bzw. 2,8 % höher als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht eine weitere Steigerung um 262 Mio. EUR bzw. 2,9 % vor. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert einen überwiegenden Teil der familienbezogenen Leistungen des Bundes, die in der nachfolgenden Tabelle im Überblick dargestellt werden:

Tabelle 8: Wesentliche Leistungen im Familienbereich

in Mio. EUR	UG	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Familie, Schüler:innen und Studierende						
Familienbeihilfe	25	4.225	4.414	+188	+4,5%	4.384
Kinderbetreuungsgeld	25	1.282	1.349	+67	+5,2%	1.346
Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	25	755	757	+2	+0,2%	777
Freifahrten für Schüler:innen und Lehrlinge		621	615	-6	-0,9%	633
Schulbücher		133	140	+7	+5,1%	143
Schulfahrt- und Lehrlingsbeihilfe		1	1	+0	+42,5%	2
Transfers an die Sozialversicherung	25	1.860	2.025	+165	+8,9%	2.031
Pensionsbeiträge Kindererziehungszeiten		1.232	1.306	+74	+6,0%	1.339
Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld (inkl. Betriebshilfe für Selbstständige)		453	517	+64	+14,2%	495
Familienzeitbonus		27	34	+7	+26,1%	34
Teilersatz für das Sonderwochengeld		0	9	+9	-	4
Sonstige (v. a. Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung)		148	160	+12	+8,0%	159
Unterhaltsvorschüsse	25	138	142	+4	+3,0%	145
Erstattung Kinderabsetzbeträge (nicht im BVA)	16	Bundesrechnungsabschluss 2023: 1.473				
Schüler:innenbeihilfe	30	58	69	+10	+17,9%	69
Studienbeihilfe	31	293	344	+51	+17,4%	359
Anti-Teuerungspaket für Familien		270	220	-50	-18,4%	180
Kinderzuschlag gemäß LWA-G bzw. EStG (ab Juli 2025)*	21, 16	116	202	+86	+74,2%	180
Weitere Sonderzuwendungen gemäß LWA-G	21	154	18	-136	-88,3%	0
Sachzuwendungen für Schüler:innen	21	13	14	+0	+3,2%	14
Unterstützungszahlung zur Unterhaltsgarantie	21	0	0	0	-	35
Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuung						
Anteil Zukunftsfonds**	44	500	516	+16	+3,1%	528
Zuschüsse für Elementarpädagogik an Länder	30	200	200	-0	-0,0%	200
						0
						0,0%

Abkürzungen: EStG ... Einkommensteuergesetz 1988, LWA-G ... Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz.

* Die Sonderzuwendung für alleinerziehende oder alleinverdienende Elternteile wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 als Kinderzuschlag für alleinerziehende oder alleinverdienende Elternteile ab Juli 2025 in das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) überführt. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen werden nicht explizit in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagt, sind aber in der Steuerschätzung für die Veranlagte Einkommensteuer berücksichtigt. Laut WFA zum Progressionsabgeltungsgesetz 2025 entstehen durch den Kinderzuschlag Kosten iHv 90 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 180 Mio. EUR im Jahr 2026. Diese werden in der Tabelle gemeinsam mit den in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz veranschlagten Werten ausgewiesen.

** Aus der gesamten Dotierung des Zukunftsfonds, welche jährlich valorisiert wird, fließen 45,5 % in zusätzliche Mittel für Kinderbetreuung und Elementarpädagogik.

Quellen: BVA E 2025 und 2026.



Die Auszahlungen für die Familienbeihilfe werden im **DB 25.01.01-Familienbeihilfe** veranschlagt. Der Großteil des in diesem Detailbudget budgetierten Betrages entfällt im BVA-E 2025 mit 4.414 Mio. EUR (+188 Mio. EUR bzw. +4,5 %) und im BVA-E 2026 mit 4.384 Mio. EUR (-30 Mio. EUR bzw. -0,7 %) auf die Auszahlung der Familienbeihilfe an anspruchsberechtigte Personen. Der verbleibende Betrag iHv etwa 5 Mio. EUR ist in beiden Jahren für Werkleistungen vorgesehen. Der Auszahlungsanstieg ist im Jahr 2025 auf die vorgenommene Erhöhung der Familienbeihilfe um 4,6 % im Zuge der jährlichen Valorisierung zurückzuführen. Da diese Valorisierung im Jahr 2026 nicht vorgenommen werden soll und der Anspruch von aus der Ukraine vertriebenen Familien auf die Familienbeihilfe ausläuft, wird gegenüber dem Jahr 2025 ein Auszahlungsrückgang erwartet.

Eine vergleichbare Entwicklung ist aufgrund der Valorisierung im Jahr 2025 und des Entfalls der Inflationsanpassung im Jahr 2026 bei den Auszahlungen im **DB 25.01.02-Kinderbetreuungsgeld** zu beobachten. Die Auszahlungen für das Kinderbetreuungsgeld sind im BVA-E 2025 mit 1.349 Mio. EUR (+67 Mio. EUR bzw. +5,2 %) und im BVA-E 2026 mit 1.346 Mio. EUR (-3 Mio. EUR bzw. -0,2 %) veranschlagt. Darüber hinaus sind in diesem Detailbudget Auszahlungen für Werkleistungen im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld iHv 32 Mio. EUR bzw. 35 Mio. EUR budgetiert.

Im **DB 25.01.03-Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher** sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 757 Mio. EUR bzw. 777 Mio. EUR vorgesehen. Die veranschlagten Mittel betreffen vor allem die Finanzierung der Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt, der Fahrtbeihilfe für Schüler:innen und Lehrlinge sowie der Schulbuchaktion. Der Auszahlungsanstieg ist hier vor allem auf die Index- und Tarifanpassungen bei den Fahrpreisersätzen für die Freifahrt und den erwarteten Anstieg der Schulbuchlimits zurückzuführen. Im Jahr 2026 kommt es aufgrund der Valorisierung der Fahrtbeihilfe zu zusätzlichen Mehrausgaben. Einzahlungsseitig werden in diesem Detailbudget insbesondere der Selbstbehalt an den Kosten der Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt erfasst. Aufgrund der Anhebung im Jahr 2026 werden in diesem Jahr Mehreinzahlungen iHv 7 Mio. EUR erwartet.

Das **DB 25.01.04-Transfers an die Sozialversicherung** beinhaltet vor allem die Zahlungen an den Dachverband der Sozialversicherungsträger für Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, die Zahlungen an die Krankenversicherungsträger für den Teilersatz des Wochengeldes und die Zahlungen für den Familienzeitbonus. Mit den BVA-E 2025 und 2026 werden auch erstmals die Auszahlungen für das im Jahr 2024 beschlossene Sonderwochengeld veranschlagt (9 Mio. EUR bzw. 4 Mio. EUR). Weitere



Zahlungen in diesem Detailbudget betreffen unter anderem die Beiträge zur Krankenversicherung für das Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus sowie die Pensionsbeiträge für die Bezieher:innen des Familienzeitbonus und für Pflegepersonen von Kindern mit schwersten Behinderungen. Insgesamt sind in diesem Detailbudget Auszahlungen iHv 2.025 Mio. EUR im BVA-E 2025 und iHv 2.031 Mio. EUR im BVA-E 2026 vorgesehen.

Die Auszahlungsentwicklung im **DB 20.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF** wird im Wesentlichen von der Auszahlung des FLAF-Überschusses an den Reservefonds für Familienbeihilfen bestimmt (siehe Pkt. 2.2). Darüber hinaus werden in diesem Detailbudget die Zahlungen des FLAF für den Eltern-Kind-Pass an das BMASGPK (etwa 55 Mio. EUR pro Jahr), die Förderung für die Familienberatungsstellen (22 Mio. EUR pro Jahr) und die Überweisung des FLAF an den Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation (IVF-Fonds; etwa 11 Mio. EUR pro Jahr) budgetiert.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschüssen werden im **DB 25.01.06-Unterhaltsvorschüsse** veranschlagt. Hier werden im BVA-E 2025 Auszahlungen iHv 142 Mio. EUR und im BVA-E 2026 iHv 145 Mio. EUR budgetiert. Die Einzahlungen aus Unterhaltsvorschüssen werden in beiden Jahren mit jeweils etwa 90 Mio. EUR erwartet.

Weitere wesentliche Familienleistungen des Bundes sind auch in anderen Untergliederungen veranschlagt. Bei diesen ergeben sich folgende Entwicklungen:

- ◆ Der Kinderabsetzbetrag, dessen Bezug an die Familienbeihilfe gekoppelt ist und der auch gemeinsam mit ihr ausbezahlt wird, wird im Bundesbudget nicht als Ausgabe, sondern als Abzug von der Lohnsteuer (zu 75 %) und Einkommensteuer (zu 25 %) erfasst. Dementsprechend wir der Kinderabsetzbetrag in der UG 16-Öffentliche Abgaben verrechnet. Die für die Jahre 2025 und 2026 geplanten Ausgaben sind somit nicht in den Budgetdokumenten ersichtlich, die Werte für vorangegangene Jahre finden sich aber im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses (BRA). Im Jahr 2023 lagen die Auszahlungen für den Kinderabsetzbetrag demnach bei 1.473 Mio. EUR.¹¹ Wie bei den anderen

¹¹ Weitere einkommensteuerrechtliche Familienförderungsmaßnahmen (Familienbonus, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag etc.) werden hier nicht angeführt, weil sie nur über die Lohnverrechnung und/oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und somit eine stärkere steuerliche Komponente aufweisen.



einkommensunabhängigen Familienleistungen soll auch der Kinderabsetzbetrag in den Jahren 2026 und 2027 nicht valorisiert werden.

- ◆ Weitere familienbezogene Geldleistungen betreffen die Schüler:innenbeihilfe in der UG 30-Bildung, wofür in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv jeweils 69 Mio. EUR veranschlagt sind. Für die Studienbeihilfe sind in der UG 31-Wissenschaft und Forschung 344 Mio. EUR im Jahr 2025 und 359 Mio. EUR im Jahr 2026 budgetiert.
- ◆ Bei den Auszahlungen für das Anti-Teuerungspaket für Familien in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz kommt es aufgrund des schrittweisen Auslaufens der Maßnahmen zu einem Rückgang. Die Sonderzuwendung für alleinverdienende und alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen wird im ersten Halbjahr 2025 noch auf Basis des LWA-G gewährt, wofür in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz 112 Mio. EUR budgetiert sind.¹² Ab Juli 2025 wird die Sonderzuwendung als Kinderzuschlag im EStG weitergeführt. Die Kosten dafür belaufen sich laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) auf 90 Mio. EUR im Jahr 2025 und auf 180 Mio. EUR jährlich ab 2026. Für Sachzuwendungen an Schüler:innen sind in den BVA-E 2025 und 2026 jeweils 14 Mio. EUR vorgesehen. Erstmals im Jahr 2026 sind in der UG 21 Auszahlungen für Unterstützungszahlungen für Unterhaltsgarantien iHv 35 Mio. EUR veranschlagt.
- ◆ Aus der Dotierung des Zukunftsfonds, die jährlich valorisiert wird, fließen 45,5 % in zusätzliche Mittel für Kinderbetreuung und Elementarpädagogik. Die Auszahlungen iHv 516 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 528 Mio. EUR im Jahr 2026 werden in der UG 44-Finanzausgleich veranschlagt. Darüber hinaus leistet der Bund jährliche Zweckzuschüsse für Elementarpädagogik an die Länder, die ab 2023 im Rahmen einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit 200 Mio. EUR pro Jahr festgelegt wurden. Die entsprechenden Auszahlungen werden in der UG 30-Bildung veranschlagt.

¹² Weitere 18 Mio. EUR sind für die Sonderzuwendung für Kindern von arbeitslosen Eltern und Ausgleichzulagenbezieher:innen budgetiert. Diese betreffen Abrechnungen aus dem Vorjahr.



Der Großteil der Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend wird im **DB 25.01.07-Einnahmen des FLAF** erfasst. Diese belaufen sich im BVA-E 2025 auf 8.788 Mio. EUR (+240 Mio. EUR bzw. +2,8 %) und im BVA-E 2026 auf 9.043 Mio. EUR (+254 Mio. EUR bzw. +2,9 %). Die Mittel des FLAF werden 2025 und 2026 durch Dienstgeberbeiträge (7.195 Mio. EUR bzw. 7.413 Mio. EUR), Steueranteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (1.586 Mio. EUR bzw. 1.622 Mio. EUR), die in der UG 16-Öffentliche Abgaben als Ab-Überweisung erfasst werden, und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (8 Mio. EUR pro Jahr) aufgebracht. Die Veränderung der FLAF-Einnahmen ist im Wesentlichen von der Entwicklung der zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen bestimmt.

GB 25.02-Familienpolitische Maßnahmen und Jugend

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 25.02-Familienpolitische Maßnahmen und Jugend mit 98 Mio. EUR um 1 Mio. EUR bzw. 1,5 % höher als im Erfolg 2024. Im BVA-E 2026 werden Auszahlungen in gleicher Höhe veranschlagt, womit diese preisbereinigt unter den für 2025 veranschlagten Auszahlungen liegen.

Die Auszahlungen im **DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen iHv** 5 Mio. EUR pro Jahr betreffen insbesondere die Mittel für die Familie & Beruf Management GmbH¹³, die Bundesstelle für Sektenfragen¹⁴, den Kinderschutz und allgemeine familienpolitische Förderungen. Gegenüber dem Erfolg 2024 kommt es im Jahr 2025 vor allem bei den veranschlagten Auszahlungen für Werkleistungen und aufgrund der Umschichtung der Förderung für Kinder- und Jugendhilfe in dieses Detailbudget zu einem Anstieg. Einzahlungsseitig werden in diesem Detailbudget die rein verrechnungstechnischen Einzahlungen aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen in Höhe des mit 64 Mio. EUR bzw. 326 Mio. EUR veranschlagten FLAF-Überschusses erfasst.

¹³ Die Hauptaufgaben der Gesellschaft bestehen im Management von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in der Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF). Laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 wurden im Jahr 2024 insgesamt 2,7 Mio. EUR aus der UG 25-Familie und Jugend an die Gesellschaft ausgezahlt. Dieser Betrag ist in den BVA-E 2025 und 2026 in gleicher Höhe veranschlagt.

¹⁴ Die Bundesstelle für Sektenfragen ist für die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, zuständig und bietet dazu auch Beratungs- und Bildungsleistungen an. Laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 wurden im Jahr 2024 0,7 Mio. EUR an die Bundesstelle ausgezahlt. In den BVA-E 2025 und 2026 sind ebenfalls Zahlungen iHv 0,7 Mio. EUR jährlich vorgesehen.



Im **DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen** sind in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 11 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen. Diese entfallen mit etwa 9 Mio. EUR jährlich mehrheitlich auf die Förderungen für Jugendorganisationen nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG).

Der Personalaufwand und der betriebliche Sachaufwand der Sektion Familie und Jugend werden im **DB 25.02.03-Steuerung und Services** veranschlagt. Im BVA-E 2025 sind hier Auszahlungen iHv 14 Mio. EUR budgetiert, die damit gegenüber dem Erfolg 2024 aufgrund gestiegener Bezüge und Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Vordienstzeitenreform um 1 Mio. EUR bzw. 10,8 % ansteigen. Im BVA-E 2026 sind die Auszahlungen in gleicher Höhe veranschlagt.

Die Auszahlungen für den Zivildienst werden im **DB 25.02.04-Zivildienst** in den BVA-E 2025 und 2026 mit 68 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt. Trotz der ab 1. Jänner 2025 vorgenommenen Erhöhung der Pauschalvergütung um 3,5 % kommt es gegenüber dem Erfolg 2024 nur zu einem geringfügigen Anstieg der Auszahlungen um 0,4 %. Laut Auskunft des BKA wurde die Budgetierung an das Auszahlungsniveau des Jahres 2024 angepasst und aufgrund von Pensionierungen kommt es auch beim Personalaufwand zu geringeren Steigerungen.



4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungshaushaltes nach der ökonomischen Gliederung:

Tabelle 9: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	8.747	8.992	+244	+2,8%	9.253
Personal	11	13	+1	+9,2%	12
Bezüge	9	10	+1	+9,2%	9
Gesetzlicher Sozialaufwand	2	2	+0	+4,5%	2
weitere Auszahlungen für Personal	1	1	+0	+24,6%	1
Betrieblicher Sachaufwand	750	754	+4	+0,6%	773
Transporte durch Dritte	514	507	-7	-1,4%	521
weitere Auszahlungen für betrieblichen Sachaufwand	236	247	+11	+4,8%	252
Transfers	7.849	8.083	+235	+3,0%	8.323
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	2.123	2.101	-23	-1,1%	2.369
an private Haushalte/Institutionen	5.550	5.805	+255	+4,6%	5.773
weitere Auszahlungen für Transfers	176	178	+2	+1,0%	182
Investitionstätigkeit	0	0	+0	-	0
Sachanlagen	0	0	+0	-	0
Darlehen und Vorschüsse	138	142	+4	+3,1%	145
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	138	142	+4	+3,1%	145
Einzahlungen	8.903	8.958	+54	+0,6%	9.481
Abgabenähnliche Erträge	8.548	8.788	+240	+2,8%	9.043
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	8.548	8.788	+240	+2,8%	9.043
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	0	0	-0	-100,0%	0
weitere Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	0	0	-0	-100,0%	0
Einzahlungen aus Transfers	267	78	-188	-70,6%	347
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	252	64	-188	-74,6%	326
weitere Einzahlungen aus Transfers	14	14	-0	-0,2%	21
Sonstige Einzahlungen	0	0	+0	-	0
Übrige sonstige Erträge	0	0	+0	-	0
Finanzerträge	0	0	-0	-96,3%	0
Erträge aus Zinsen	0	0	-0	-96,3%	0
Darlehen und Vorschüsse	89	91	+2	+2,6%	92
				+1	+1,1%

Abkürzungen: öffentl. ... öffentliche, u. ... und.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der Großteil der in der UG 25-Familie und Jugend budgetierten **Auszahlungen** entfällt mit 8.083 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 8.323 Mio. EUR im BVA-E 2026 auf **Transfers**. Dies entspricht in beiden Jahren etwa 90 % der Gesamtauszahlungen. Davon betreffen 5.805 Mio. EUR bzw. 5.773 Mio. EUR Transfers an private Haushalte und Institutionen (v. a. Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld), 2.101 Mio. EUR bzw. 2.369 Mio. EUR die Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger (v. a. Transfers an die Sozialversicherung und FLAF-Überschuss) und 111 Mio. EUR bzw. 114 Mio. EUR die Transfers an Unternehmen (v. a. Förderung Gelegenheitsverkehr). Auf die Veränderungen der jeweiligen Transferkategorien wurde bereits in Pkt. 4.1 eingegangen.



Der **betriebliche Sachaufwand** beträgt im BVA-E 2025 754 Mio. EUR. Die für das Jahr 2025 veranschlagten Auszahlungen sind um 4 Mio. EUR höher als im Erfolg 2024. Dieser Anstieg ist primär auf höhere Auszahlungen für Schulbücher (+7 Mio. EUR) und Werkleistungen (+4 Mio. EUR) zurückzuführen. Gegenläufig wirkt im Vergleich zum Erfolg 2024 ein Rückgang bei den Transporten durch Dritte (-7 Mio. EUR). Allerdings ist bei diesen der Erfolg 2024 durch vorverlegte Akontozahlungen für den Vergleich nur bedingt aussagekräftig, da aufgrund der entsprechenden Index- und Tarifanpassungen ein Auszahlungsanstieg zu erwarten wäre. Mit dem BVA-E 2026 sollen die Auszahlungen für den betrieblichen Sachaufwand nochmals um 19 Mio. EUR auf 773 Mio. EUR ansteigen. Verantwortlich dafür sind höhere Auszahlungen für Transporte durch Dritte in Folge von Tarif- und Indexanpassungen (+14 Mio. EUR) und steigende Kosten für Schulbücher aufgrund der erwarteten Erhöhung der Schulbuchlimits (+3 Mio. EUR).

Für **Darlehen und Vorschüsse** werden in den BVA-E 2025 und 2026 Auszahlungen iHv 142 Mio. EUR bzw. 145 Mio. EUR veranschlagt. Diese entsprechen im Wesentlichen den Auszahlungen für Unterhaltsvorschüsse im DB 25.01.06-Unterhaltsvorschüsse.

Der **Personalaufwand** ist im BVA-E 2025 mit 13 Mio. EUR budgetiert, wobei 10 Mio. EUR für die Zentralstelle und 2 Mio. EUR für den Zivildienst vorgesehen sind. Gegenüber dem Erfolg 2024 ist der Personalaufwand im Jahr 2025 um 1 Mio. EUR höher budgetiert (+9,2 %). Der Anstieg ist insbesondere auf steigende Bezüge und Nachzahlungen im Rahmen der Vordienstzeitenreform zurückzuführen. Da letztere laut Auskunft des zuständigen Ressorts im BVA-E 2026 nicht mehr inbegriffen sind, ist für 2026 ein in etwa gleich hoher Personalaufwand wie im Jahr 2025 veranschlagt (-0,9 %).

Die **Einzahlungen** in der UG 25-Familie und Jugend betreffen mit 8.788 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 9.043 Mio. EUR im BVA-E 2026 die Einnahmen des FLAF, die als abgabenähnliche Erträge erfasst werden. Diese machen in beiden Jahren über 95 % der Einzahlungen aus. Die FLAF-Beiträge speisen sich aus den Dienstgeberbeiträgen (7.195 Mio. EUR bzw. 7.413 Mio. EUR), den Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (895 Mio. EUR bzw. 932 Mio. EUR), dem Abgeltungsbetrag aus der Einkommensteuer (690 Mio. EUR pro Jahr) und den Beiträgen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (8 Mio. EUR pro Jahr). Die Entwicklung dieser Einzahlungen wurde bereits in Pkt. 4.1 näher behandelt.



Die weiteren Einzahlungen entfallen mit etwa 90 Mio. EUR pro Jahr auf **Darlehen und Vorschüsse**, wobei es sich hier im Wesentlichen um die Rückzahlungen der gewährten Unterhaltsvorschüsse handelt. Die **Einzahlungen aus Transfers** stammen zum einen aus den an den Reservefonds gezahlten FLAF-Überschüssen und zum anderen aus den Selbstbehalten an den Kosten für die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt. Letztere sollen aufgrund der Anhebung des Selbstbehaltes im Jahr 2026 um 7 Mio. EUR im Vergleich zum BVA-E 2025 ansteigen.

4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 10: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
FH	Auszahlungen	8.747	8.992	9.253
	Personal	11	13	12
	Betrieblicher Sachaufwand	750	754	773
	Transfers	7.849	8.083	8.323
	Investitionstätigkeit	0	0	0
	Darlehen und Vorschüsse	138	142	145
	Investitionstätigkeit	-0	-0	-0
	Darlehen und Vorschüsse	-138	-142	-145
	Personal	+0	+0	+0
	Dotierung von Personalrückstellungen	+0	+1	+1
Überleitung	Periodenabgrenzung	-0	-0	-0
	Betrieblicher Sachaufwand	-23	+12	+12
	Abschreibungen auf Vermögenswerte	+0	+0	+0
	Forderungswertberichtigung	+12	+12	+12
	Sonstiges	+0		
	Periodenabgrenzung	-35		+0
	Transfers	+32	+33	+36
	Wertberichtigungen auf Transferforderungen	+30	+33	+36
	Periodenabgrenzung	+2		
	Überleitung gesamt	-129	-96	-96
EH	Aufwendungen	8.619	8.895	9.158
	Personal	12	13	13
	Betrieblicher Sachaufwand	727	766	786
	Transfers	7.880	8.116	8.359

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind in den BVA-E 2025 und 2026 jeweils um 96 Mio. EUR niedriger als die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt. In der Überleitung werden Auszahlungen für Sachverhalte, die nur für den Finanzierungs-haushalt relevant sind (z. B. Auszahlungen für Darlehen und Vorschüsse) abgezogen.



Aufwendungen, die nur im Ergebnishaushalt abgebildet werden und nicht unmittelbar zu einer Zahlung führen (nicht finanzierungswirksame Aufwendungen) werden hinzugerechnet (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen von Forderungen). In die Kategorie Periodenabgrenzungen fallen Sachverhalte, die sowohl Auszahlungen als auch Aufwendungen darstellen, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfassen sind, etwa weil Zahlungen zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt erfolgen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und den Erträgen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 11: Überleitung von Einzahlungen zu Erträgen (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
Einzahlungen	8.903	8.958	9.481
FH			
Abgabenähnliche Erträge	8.548	8.788	9.043
Wirtschaftliche Tätigkeit	0	0	0
Transfererträge	267	78	347
Sonstige	0	0	0
Finanzerträge	0	0	0
Darlehen und Vorschüsse	89	91	92
Überleitung			
Darlehen und Vorschüsse	-89	-91	-92
Abgabenähnliche Erträge	+11	0	0
Periodenabgrenzung	+11	0	0
Transfererträge	-252	-64	-326
Periodenabgrenzung	-252	-64	-326
Sonstige	+6	+0	+0
Auflösung von Rückstellungen	+0	+0	+0
Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	+5	0	0
Periodenabgrenzung	+0		
Finanzerträge	+0	0	0
Periodenabgrenzung	+0	0	0
Überleitung gesamt	-324	-155	-418
Erträge	8.579	8.803	9.064
EH			
Abgabenähnliche Erträge	8.559	8.788	9.043
Wirtschaftliche Tätigkeit	0	0	0
Transfererträge	14	14	21
Sonstige	6	0	0
Finanzerträge	0	0	0

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Unterschiede zwischen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und den Erträgen im Ergebnishaushalt betragen 155 Mio. EUR im BVA-E 2025 und 418 Mio. EUR im BVA-E 2026. Diese entfallen insbesondere auf die Verrechnung des erwarteten FLAF-Überschusses iHv 64 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 326 Mio. EUR im Jahr 2026. Im Finanzierungshaushalt wird dieser Überschuss saldenneutral als Einzahlung und als Auszahlung erfasst. Im Ergebnishaushalt wird für den Überschuss kein Ertrag budgetiert, sondern nur ein Aufwand erfasst, der die Forderungen der



UG 25-Familie und Jugend gegenüber dem Reservefonds entsprechend reduziert. Weitere Unterschiede entstehen durch die nur im Finanzierungshaushalt ausgewiesenen Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen, welche insbesondere die Einzahlungen aus Unterhaltsvorschüssen betreffen.

4.5 Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts:

Tabelle 12: Direkte Förderungen (2024 bis 2026)

UG 25 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Förderungen	145,2	145,3	+0,1	+0,1%	148,8
25.01.03-Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	106,8	108,2	+1,4	+1,3%	111,2
25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF Familienberatungsstellen (inkl. Transfers an Länder und Gemeinden)	25,6 21,9	25,7 21,9	+0,1 +0,0	+0,5% +0,0%	25,7 21,9
Sonstige	3,7	3,8	+0,1	+3,1%	3,8
25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen	2,4	2,7	+0,3	+14,6%	2,7
25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen	10,4	8,7	-1,7	-16,3%	9,2

Quellen: BMF, BVA-E 2025 und 2026.

In der UG 25-Familie und Jugend entfallen nur etwa 2 % der Auszahlungen auf Förderungen. Im BVA-E 2025 sind diese mit 145 Mio. EUR nur geringfügig höher veranschlagt als im Erfolg 2024 ausgewiesen, mit dem BVA-E 2026 sollen diese dann um 3 Mio. EUR auf 149 Mio. EUR steigen.

Von den gesamten Förderungen betrifft der Großteil mit 108 Mio. EUR im BVA-E 2025 bzw. 111 Mio. EUR im BVA-E 2026 die **Schüler:innenbeförderung im Gelegenheitsverkehr**. Die Auszahlungen dafür sollen um 1,3 % im Jahr 2025 und 2,8 % im Jahr 2026 ansteigen.

Wesentliche Förderungen werden in der UG 25-Familie und Jugend auch für **Familienberatungsstellen** ausgezahlt. Österreich weist derzeit etwa 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen auf. Diese sollen inklusive Transfers an Länder und Gemeinden 2025 und 2026 jeweils 22 Mio. EUR erhalten, womit die gezahlten Förderungen im Wesentlichen gegenüber dem



Jahr 2024 konstant gehalten werden.¹⁵ Auch die sonstigen im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF veranschlagten Förderungen (v. a. für Elternbildung, Eltern- und Kinderbegleitung sowie Mediation) sind in etwa gleich hoch wie im Erfolg 2024 budgetiert.

Im DB 25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen sind in den BVA-E 2025 und 2026 Förderungen iHv jeweils etwa 3 Mio. EUR veranschlagt. Diese erhöhen sich gegenüber dem Erfolg 2024 um 0,3 Mio. EUR, was vor allem auf eine Umschichtung der Förderungen für die Kinder- und Jugendhilfe iHv 0,4 Mio. EUR vom DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen in das DB 25.02.01 zurückzuführen ist. Für den Kinderschutz sind laut Auskunft des BKA in diesem Detailbudget Förderungen iHv 1,4 Mio. EUR und ein betrieblicher Sachaufwand iHv 0,5 Mio. EUR veranschlagt. Weitere 3 Mio. EUR sind für den Kinderschutz in der Förderung der Familienberatungsstellen im DB 25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF enthalten.

Weitere Förderungen betreffen die **Jugendförderung**, die sich auf zahlreiche Jugendorganisationen (parteinahe Organisationen, kirchennahe Organisationen, Jugendrotkreuz etc.) verteilt. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der jeweiligen Mitgliederzahl sowie – bei den Nachwuchsorganisationen der Parteien – an der Zahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat. Die einzelnen Organisationen scheinen jeweils nur im Erfolg, nicht jedoch in der Veranschlagung auf. Insgesamt belaufen sich die veranschlagten Förderungen in diesem Bereich auf jeweils etwa 9 Mio. EUR in den BVA-E 2025 und 2026. Der Rückgang im Vergleich zum Erfolg 2024 ist durch die Umschichtung der Förderungen für die Kinder- und Jugendhilfe (0,4 Mio. EUR) in ein anderes Detailbudget im Rahmen der Veranschlagung begründet. Die Auszahlung für diesen Budgetposten (etwa 0,7 Mio. EUR) wurde im Erfolg 2024 allerdings noch im DB 25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen erfasst. Darüber hinaus wurde laut Auskunft des zuständigen Ressorts der Fördercall zum Kinderschutz (0,8 Mio. EUR) nicht fortgesetzt.

¹⁵ Damit ist allerdings nur ein Teil der Gesamtkosten der Beratungsstellen abgedeckt. Gemäß der [Website der Familienberatung](#) tragen zur Finanzierung der Gesamtkosten, die jährlich etwa 106 Mio. EUR betragen, weiters die Länder etwa 31 %, die Gemeinden 3 %, das AMS 19 % und andere Bundesstellen 13 % bei. Aus den freiwilligen Kostenbeiträgen kann etwa 1 % des Gesamtbudgets finanziert werden. Den Rest der Gesamtkosten bringen die Rechtsträger der Beratungsstellen durch Spenden und Eigenmittel auf.



4.6 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2023 sowie den vorläufigen Stand zum 31. Dezember 2024 aus. Nach Abzug der in den BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest.

Tabelle 13: Rücklagengebarung (2023 bis 2026)

UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Stand zum 31.12.2023	Vorläufiger Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.03.2025	Budgetierte RL-Entnahme		Rücklagen- rest
				BVA-E 2025	BVA-E 2026	
Rücklagen Gesamt	31	37	37	-	-	37
Detailbudgetrücklagen	31	37	37	-	-	37
Anteil Rücklagenrest am BVA-E 2025:						0,4%

Abkürzung: RL-Entnahme ... Rücklagenentnahme.

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der ursprünglichen Veranschlagung gebunden.

Quellen: Rücklagenbericht 2024 (Vorläufiger Gebarungserfolg 2024), BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 25-Familie und Jugend verfügte Ende 2023 über Rücklagen iHv 31 Mio. EUR. Im Jahr 2024 wurden keine Rücklagen entnommen, aber Rücklagen iHv 6 Mio. EUR zugeführt, was per 31. Dezember 2024 zu einem Rücklagenstand von 37 Mio. EUR führte. In den BVA-E 2025 und 2026 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert, woraus sich ein unveränderter Rücklagenrest iHv 37 Mio. EUR ergibt. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können Rücklagen im Budgetvollzug entnommen werden.



5 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 14: Planstellenverzeichnis¹⁶ (2023 bis 2029)

	BFG 2023	BFG 2024	Umschichtung BMG-Nov.	Veränderung BFG 2024 - BFG 2025	BFG 2025	BFG 2026	BFRG 2027	BFRG 2028	BFRG 2029
Planstellen									
UG 10 <i>in Planstellen</i>	793	936	+48	-1	983	983	1.033	1.033	1.033
UG 25 <i>in Planstellen</i>	144	147		-1	146	146	146	146	146
Personalstand									
UG 10 <i>in VBÄ</i>	702	802			Zielwert	Zielwert	Zielwert		
UG 25 <i>in VBÄ</i>	127	124			1.122	1.122	1.122		
Personalaufwand im Ergebnishaushalt									
UG 10 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	v. Erfolg			BVA-E	BVA-E			
UG 10 <i>in Mio. EUR</i>	64	79			89	92			
UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	11	12			13	13			

Abkürzung: BMG-Nov. ... Novelle des Bundesministeriengesetzes.

Anmerkung: In den vergangenen Jahren wurden jeweils gemeinsam mit dem Budget neue VBÄ-Zielwerte zur mittelfristigen Aufnahmepolitik als Ministerratsvortrag beschlossen und dem Nationalrat mit den Budgetunterlagen vorgelegt. Mit den Budgets 2025 und 2026 wurde kein solcher Ministerratsbeschluss gefasst, weshalb die Tabelle die letztverfüglichen VBÄ-Zielwerte aus der Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 enthält.

Quellen: BRA 2023, BVA-E 2025 und 2026, Personalpläne 2023 und 2024 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV: Personalplan zu den BFG 2025 und 2026, BFRG 2025-2028 und 2026-2029 (Grundzüge des Personalplans), VBÄ-Zielwerte gemäß Beilage zum Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 laut BKA angepasst um die BMG-Novelle 2025 auf Basis der Ressortmeldungen.

Für das Jahr 2025 sind im Personalplan der UG 25-Familie und Jugend 146 Planstellen vorgesehen. Im Jahr 2026 verbleibt die Anzahl der Planstellen auf gleichem Niveau (146 Planstellen). In der Bundesfinanzrahmenperiode bis 2029 ist keine weitere Veränderung der Anzahl der Planstellen geplant. Die Planstellen der UG 10-Bundeskanzleramt werden hier angeführt, um die gesamten Planstellen des BKA zu

¹⁶ Erläuterungen zu den Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtequivalent.

Vollbeschäftigtequivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2023 und 2024). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2025, 2026 und 2027). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



zeigen. Die Erläuterungen dazu finden sich in der Untergliederungsanalyse der UG 10.

Der Istwert an Vollbeschäftigtequivalenten (VBÄ) für 2024 liegt für das gesamte Ressort bei 926, wovon 802 VBÄ auf die UG 10-Bundeskanzleramt und 124 VBÄ auf die UG 25-Familie und Jugend entfallen. Für das Jahr 2025 und 2026 soll dem gesamten Ressort laut Ministerratsvortrag 106/25 vom 25. September 2024 ein VBÄ-Zielwert von 1.122 vorgegeben werden. Dies entspricht einem Anteil von 99 % der Planstellen des BKA im Personalplan des Finanzjahres 2026.

6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung aus den BVA-E 2025 und 2026 im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 inklusive Vergleich zum Jahr 2024
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>Sustainable Development Goals-Landkarte</u>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁷

Das BKA hat in den BVA-E 2025 und 2026 für die UG 25-Familie und Jugend insgesamt vier Wirkungsziele festgelegt, die gegenüber dem BVA 2024 unverändert

¹⁷ Die Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung auch den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dieser Zuordnung eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.



geblieben sind. Bei mehreren Kennzahlen wurden die Zielzustände angepasst. Beim Wirkungsziel 3 wurde eine neue Kennzahl hinzugefügt, die die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung messen soll. Damit wurden die anderen Kennzahlen zu diesem Wirkungsziel, die die Anzahl der Inanspruchnahmen der Familienberatungsstellen messen und damit als Outputindikatoren klassifiziert werden können, um eine auf die Wirkung der erbrachten Leistungen abzielende Kennzahl ergänzt. Beim Wirkungsziel 4 ist die Kennzahl des Anteils der zugewiesenen Zivildienstleister an zuweisbaren Zivildienstpflchtigen, welche mit dem BVA 2024 neu eingeführt wurde, mit dem BVA-E 2025 wieder entfallen.

6.2 Details zu den Wirkungsinformationen

Das **Wirkungsziel 1** betrifft die Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten. Dieses wurde laut Einschätzung des BKA im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 als überwiegend erreicht beurteilt. Als nicht erreicht wurden dabei die Kennzahlen zur Veränderung der Armutgefährdungsquote (Kennzahl 25.1.3) und Gesamtfertilitätsrate (Kennzahl 25.1.4) beurteilt. Die Kennzahlen zu den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF (25.1.1) und zur Familienquote (Kennzahl 25.1.2) wurden zur Gänze erreicht.

Bei der Kennzahl 25.1.2 zur Familienquote wurde der Zielzustand für das Jahr 2025 gegenüber dem BVA 2024 um 0,1 %-Punkte erhöht. Die Familienleistungen sollen demnach zwischen 2025 und 2027 jeweils 3,3 % des BI) betragen. Das Erreichen dieser Steigerung wird allerdings durch den für die Jahre 2026 und 2027 geplanten Entfall der Valorisierung der Familienleistung erschwert. Für diese beiden Jahre wird ein nominelles BIP-Wachstum iHv 3,3 % bzw. 3,4 % erwartet. Der Anstieg der Familienleistungen müsste somit ohne Inflationsabgeltung stärker ausfallen damit ihr Anteil zunimmt. Für das Jahr 2025 erscheint die Zielerreichung möglich, da die vorgenommene Valorisierung der Familienleistungen (+4,6 %) deutlich über dem erwarteten nominellen BIP-Wachstum (+2,2 %) liegen wird. Bei dieser Kennzahl handelt es sich um einen Inputindikator, der das Volumen der für Familienleistungen eingesetzten Mittel (in % des BIP), nicht jedoch deren Wirkung zeigt.

Laut Kennzahl 25.1.3 die Armutgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsrückbildung) im Jahr 2023 um 10 %-Punkte reduziert. Damit wurde genau der Zielwert erreicht. Im Jahr 2024 soll eine etwas stärkere Rückbildung um 11 %-Punkte erreicht werden, während der Zielwert für die



Jahre 2025 bis 2027 weiterhin einen Rückgang um 10 %-Punkte vorsieht. Die Zielerreichung wird durch den Entfall der Valorisierung der Familienleistungen erschwert. Gegenläufig soll laut BKA die Auszahlung des Kinderzuschlags zum Kinderabsetzbetrag wirken.

Die Zielwerte für die Kennzahl 25.1.4 zur Gesamtfertilitätsrate wurden für die Jahre 2024 und 2025 gegenüber dem BVA 2024 deutlich von 1,44 auf 1,31 bzw. 1,32 gesenkt. Damit wird erwartet, dass sich die Gesamtfertilitätsrate im Vergleich zu 2023 kaum verändert. Erst ab 2026 soll ein leichter Anstieg erreicht werden. Auch die Zielwerte für die Dienstgeberbeiträge zum FLAF (Kennzahl 25.1.1) wurden für 2024 und 2025 reduziert. Dies spiegelt die verhaltene Entwicklung der Beschäftigtenzahl sowie das geringere Wachstum der Bruttolohnsumme wider. Im Jahr 2023 wurde der Zielzustand von >6.394,003 Mio. EUR mit 6.532,461 Mio. EUR erreicht.

Wirkungsziel 2 betrifft die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist das Gleichstellungsziel der UG 25-Familie und Jugend. Dieses wurde im Jahr 2023 laut Bericht zur Wirkungsorientierung zur Gänze erreicht. Bei den Kennzahlen zur Erwerbstätigkeitsquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren (Kennzahl 25.2.2), zur Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder (Kennzahl 25.2.3) und zum Anteil der 3- bis 6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (Kennzahl 25.2.5) lagen die Istwerte über den Zielwerten. Der Anteil der Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen (Kennzahl 25.2.1) und der Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (Kennzahl 25.2.4) lagen jeweils unter dem Zielwert.

Die Anteile von unter 3-jährigen bzw. 3- bis 6-jährigen Kindern in VIF-konformen Einrichtungen (Kennzahlen 25.2.4 und 25.2.5) haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Nachdem diese im Jahr 2020 sprunghaft angestiegen sind, kam es 2021 und 2022 zu einem Rückgang. 2023 stiegen die Anteile wieder auf 63 % bzw. 57,8 % an. Als mögliche Ursache kommt laut BKA eine Nachfrageänderung aufgrund wechselnder Arbeitsbedingungen der Eltern (z. B. durch Homeoffice und flexiblere Arbeitszeitmodelle) in Frage. Bei den unter 3-jährigen Kindern wird für die nächsten Jahre ein Anstieg des Anteils auf 65 % angestrebt. Bei den 3- bis 6-jährigen Kindern soll der Anteil bis 2027 auf 60 % ansteigen, wobei der Zielwert für 2025 durch den BVA-E 2025 von 53 % auf 59 % erhöht wurde.

Die Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder (Kennzahl 25.2.3) stieg im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 %-Punkte auf 35 % an. Damit wurde der Zielwert iHv



33 % überschritten, womit Österreich erstmals das im Jahr 2002 vereinbarte Barcelona-Ziel erreicht hat. Im Dezember 2022 wurden im Rat der EU allerdings neue Barcelona-Ziele bis 2030 festgelegt, wobei die grundsätzlich angestrebte Besuchsquote mit 45 % festgelegt wurde. Für Mitgliedstaaten wie Österreich, die das alte Ziel bis 2021 noch nicht erreicht hatten, besteht die Möglichkeit niedrigere Ziele zu setzen. Laut BKA soll die Besuchsquote der unter 3-jährigen Kinder bis 2027 schrittweise auf 37 % ansteigen, wobei der Zielwert für 2025 gegenüber dem BVA 2024 von 35 % auf 36 % erhöht wurde.

Der Anteil der Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen (Kennzahl 25.2.1) betrug im Jahr 2023 21,2 %, womit der Zielwert wie im Jahr davor klar unterschritten wurde. Bis 2025 soll der Anteil auf 24,8 % erhöht werden, für die Jahre 2026 und 2027 wird ein Rückgang auf 22,5 % bzw. 22,7 % erwartet. Im Jahr 2023 betrug die Erwerbstätigkeitsquote von Frauen zwischen 15 und 64 Jahren mit Kinder unter 15 Jahren (Kennzahl 25.2.2) 70,9 %, was über dem angegebenen Zielwert von 67,8 % liegt. Bis zum Jahr 2027 soll es gegenüber dem Istzustand im Jahr 2023 nur zu einer geringfügigen Erhöhung auf 71 % kommen.

Mit dem **Wirkungsziel 3** wird auf die Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung und die Vermeidung innerfamiliärer Konflikte abgezielt. Nach dem Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurde das Wirkungsziel zur Gänze erreicht. Während bei der Anzahl der Beratungen durch die Familienberatungsstellen (Kennzahl 25.3.2) der Zielwert im Jahr 2023 mit 506.000 überschritten wurde (Zielwert: 500.000), konnte dieser bei der Anzahl der Klient:innen mit 237.000 nicht erreicht werden (Zielwert: 240.000). Die zukünftigen Zielwerte sehen eine Anstieg der Anzahl der Klient:innen auf 250.000 und der Anzahl der Beratungen auf 510.000 bis zum Jahr 2027 vor.

Mit dem BVA-E 2026 werden die bisher bestehenden Outputindikatoren dieses Wirkungsziels um eine neue Kennzahl erweitert, welche die Zufriedenheit mit der Inanspruchnahme der Familienberatung (Kennzahl 25.3.3) messen soll. Dies ermöglicht eine umfassendere Betrachtung der erzielten Wirkung der erbrachten Leistungen. Konkret soll der Anteil der Klient:innen, die mit der therapeutischen Beziehung, den Berater:innen sowie mit der Beratung an sich sehr bzw. eher zufrieden sind, erfasst werden. Im Jahr 2022 lag der Anteil bei 88,7 %, für die Jahre 2023 bis 2025 liegen keine Informationen vor, da die entsprechende Studie zur Datenerhebung in diesen Jahren nicht durchgeführt wurde bzw. wird. 2026 und 2027 soll der Anteil eher und sehr zufriedener Klient:innen 90,0 % betragen.



Wirkungsziel 4 („Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen“) wurde im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 als zur Gänze erreicht beurteilt.

Die Kennzahlen messen die Zahl der hauptamtlichen (Kennzahl 25.4.1) und ehrenamtlichen (Kennzahl 25.4.2) Mitarbeiter:innen in den Bundes-Jugendorganisationen. Bei beiden Kennzahlen wurde der Zielzustand 2023 erreicht. Diese Kennzahlen messen die Wirkung im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten nicht unmittelbar und könnten um eine Kennzahl zur Messung der Qualität der von den Bundes-Jugendorganisationen erbrachten Leistungen ergänzt werden. Die Kennzahl 25.4.3 (Anteil zugewiesener Zivildienstleistender an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen), welche mit dem BVA 2024 neu eingeführt wurde, ist mit dem BVA-E 2025 wieder entfallen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2022 und 2023 auch die jeweiligen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wird vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2025 und 2026 mit BVA 2024)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleiches zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten.

Maßnahme

- ◆ Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen unter anderem die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem u. a. das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einzahlungsseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll.



Indikatoren

Kennzahl 25.1.1	Dienstgeberbeiträge zum FLAF					
Berechnungsmethode	Bundesrechnungsabschlüsse sowie die jeweils aktuelle Prognose über die finanzielle Entwicklung auf Basis von voraussichtlichen Beschäftigtenzahlen für die nächsten drei Jahre					
Datenquelle	BKA, BMF, Statistik Austria – Lohnsteuerstatistik, WIFO-Prognose					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	> 6.285,817	> 6.394,003	> 6.955,888	> 7.194,839	> 7.413,101	> 7.626,713
Istzustand	6.315,507	6.532,461				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Dienstgeberbeiträge sind mit Abstand die bedeutendste Finanzierungsquelle des FLAF. Das Monitoring dieser Kennzahl ist somit wesentlich für die Beurteilung von dessen finanzieller Ausgestaltung. Die Höhe der Einnahmen durch Dienstgeberbeiträge wird durch die Beschäftigtenzahl, die daraus resultierende Bruttolohnsumme und die Höhe der Dienstgeberbeiträge determiniert. Die Zielzustände basieren auf Wirtschaftsprägnosen des WIFO, die hinsichtlich der unvorhersehbaren Wirtschaftslage eine Adaptierung nicht ausschließt.					

Kennzahl 25.1.2	Familienquote					
Berechnungsmethode	Division der Ausgaben für Familien durch das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) sowie die jeweils aktuellen Prognosen über die Entwicklung des BIP für die nächsten drei Jahre					
Datenquelle	BKA, ESSOSS, Statistik Austria, WIFO-Prognose					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3
Istzustand	3,2	3,2				
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand				
	Die Familienquote stellt die Ausgaben für Familien dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber. Sie gibt an, wieviel Österreich für Familien aufwendet, gemessen als Anteil an der österreichischen Wirtschaftsleistung. Durch diese Kennzahl kann das Leistungsniveau des Staates für Familien quantifiziert werden. Die Familienquote umfasst die Leistungen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, (Sonder-)Wochengeld, Unterhaltsvorschuss, Schüler- und Studentenbeihilfen, Kinderbetreuung – Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden, Steuergutschriften, Betriebshilfe, Familienhärteausgleich, Schulbücher, Freifahrten für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge sowie Leistungen für Kinder im Rahmen des Armutspaketes. Aufgrund der vorgezogenen Erhöhung des Familienbonus plus, kommt es im Jahr 2022 zu einer leichten Steigerung der Familienquote. Die Valorisierung der wesentlichen Familienleistungen zwischen 2023 und 2025 wirkt unterstützend, eine konstante Familienquote in den Folgejahren zu ermöglichen. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich die Familienquote zusätzlich um rund 0,1 aufgrund zusätzlicher Mittel aus dem Zukunftsfonds für Elementarpädagogik. Trotz der geplanten Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen für die Jahre 2026 und 2027 ist angesichts der niedrigen Inflation im Vergleich zu den letzten Jahren und der prognostizierten niedrigen Wirtschaftsleistung in den Jahren 2026 und 2027 von einer Familienquote von 3,3 auszugehen.					



Kennzahl 25.1.3	Veränderung der Armutgefährdungsquote von Familien mit Kindern unter 24 Jahren durch Familientransfers (Armutsrreduktion)					
Berechnungsmethode	Die Armutgefährdungsquote (AGQ) ist definiert als der Anteil der Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unter der Armutgefährdungsschwelle liegt, gemessen an der Gesamtbevölkerung. Die Kennzahl stellt auf die Reduktion der AGQ von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren aufgrund des Erhalts von Familientransfers ab. Berechnungen erfolgen auf Basis der Community Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC). Im EU-SILC 2023 beträgt die Armutgefährdungsschwelle auf ein Jahreszehntel gerechnet 1.572 EUR.					
Datenquelle	EU-SILC, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-12	-10	-11	-10	-10	-10
Istzustand	-10	-10				
Zielerreichung	unter Zielzustand	= Zielzustand				
	Die Familientransferleistungen reduzieren die Armutgefährdung von Personen in Familien mit Kindern unter 24 Jahren um konstante 10 Prozentpunkte. Im Jahr 2024 wird aufgrund der Anti-Teuerungspakete für Familien eine stärker reduzierende Wirkung von -11 Prozentpunkten erwartet. Für das Jahr 2024 bedeutet dies zum Beispiel eine Reduktion der AGQ von 26% ohne auf 15% mit Familienleistungen. Dies entspricht einer Reduktion um rund -410.000 Personen aus der Armutgefährdung. Oder anders ausgedrückt 410.000 Personen (darunter rund 200.000 Kinder) sind aufgrund des Erhalts von Familientransfers nicht mehr armutsgefährdet. Die geplante Aussetzung der Valorisierung der Familienleistungen für die Jahre 2026 und 2027 wird für einkommensschwache Familien durch die Auszahlung des Kinderzuschlages zum Kinderabsetzbetrag in den Jahren 2026 und 2027 abgedeckt werden.					

Kennzahl 25.1.4	Gesamtfertilitätsrate					
Berechnungsmethode	Gesamtfertilitätsrate					
Datenquelle	Demographische Indikatoren, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	≥ 1,48	≥ 1,44	≥ 1,31	≥ 1,32	≥ 1,35	≥ 1,37
Istzustand	1,41	1,32				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Nach der für das Jahr 2023 von der Statistik Austria ermittelten Gesamtfertilitätsrate bekommt eine Frau in Österreich durchschnittlich 1,32 Kinder in ihrem Leben. Im Vergleich zum Jahr 2022 sank die Gesamtfertilitätsrate um 0,09. Die vorläufige Gesamtfertilitätsrate 2024 mit 1,31 Kindern pro Frau liegt leicht unter dem Vorjahreswert von 1,32. Als mögliche Gründe für den Rückgang der Gesamtfertilitätsrate sind einerseits der gesellschaftliche und soziale Wandel (Änderungen in der Familienplanung aufgrund individueller Entscheidungen, wie z.B. instabiler Arbeits- und Beziehungsverhältnisse in jüngeren Jahren oder die Zunahme von Unfruchtbarkeit) sowie andererseits die globalen Krisen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre anzuführen. In den nächsten Jahren wird weder mit einem Steigen noch einem Sinken der Gesamtfertilitätsrate in signifikanter Höhe zu rechnen sein.					

Wirkungsziel 2

Gleichstellungsziel

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Maßnahmen

- ◆ Durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 und des Zukunftsfonds soll bundesweit der quantitative und qualitative Ausbau bedarfsgerechter Kinderbildungs- und -betreuungsangebote beschleunigt und Öffnungszeiten erweitert und flexibilisiert werden.
- ◆ Durch Gewährung von Familienzeitbonus und Kinderbetreuungsgeld sowie gezielte Informationsmaßnahmen zum Bezug von Vätern.
- ◆ Für Geburten seit 1. März 2017 gibt es das Kinderbetreuungsgeldkonto. Damit sollen Eltern die Dauer des Leistungsbezugs noch flexibler an ihre individuelle Lebens-, Berufs- und Einkunfts situation sowie an ihre Zukunftspläne anpassen können. Eltern, die sich den Bezug der Leistung partnerschaftlich teilen, profitieren von einem zusätzlichen Partnerschaftsbonus.
- ◆ Erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt ihres Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und vor allem auch die Frauen unterstützen, erhalten in Form eines Familienzeitbonus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung, die seit 1. Jänner 2023 jährlich valorisiert und für Geburten ab 1. August 2023 verdoppelt wurde.

Indikatoren

Kennzahl 25.2.1	Väter, die Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld beziehen					
Berechnungsmethode	Prozentanteil der Väter, die den Familienzeitbonus oder das Kinderbetreuungsgeld bezogen haben - Grundgesamtheit: abgeschlossene Bezugsfälle desselben Geburtsjahrganges					
Datenquelle	Kinderbetreuungsgeldstatistik/Familienzeitbonusstatistik (BKA)					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	24	24,5	24,7	24,8	22,5	22,7
Istzustand	21,76	21,15				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	<p>Diese Kennzahl wurde erstmals für das Jahr 2022 erhoben und berücksichtigt die Anzahl der Väter, die KBG oder den Familienzeitbonus bezogen haben. Vor 2022 wurde die Anzahl der Väter erfasst, die KBG bezogen haben.</p> <p>Ausgangspunkt der Planung waren die Geburten im Jahr 2018. Die Väterbeteiligung wurde ausgewertet, sobald der KBG-Bezug für alle 2018 geborenen Kinder abgeschlossen war. Nachdem das KBG bis zu 1.063 Tage ab Geburt bezogen werden kann, erfolgte die Auswertung der Väterbeteiligung für die Geburten 2018 im Jahr 2022. Grundlage für den Zielzustand 2026 sind die Geburten 2020, dem Zielzustand 2027 werden die Geburten 2021 zugrunde gelegt.</p>					



Kennzahl 25.2.2	Erwerbstägenquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren					
Berechnungsmethode	Anteil der weiblichen Erwerbspersonen im Alter von 15- bis 64 Jahren mit Kindern unter 15 Jahren, gemessen an allen 15- bis 64 jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren					
Datenquelle	Familien und Haushaltsstatistik/Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	67,7	67,8	67,9	70,4	70,9	71
Istzustand	70,2	70,9				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Zu berücksichtigen ist auch, dass die aktuelle wirtschaftliche Situation und die jeweilige Arbeitsmarktlage Einfluss auf die Erwerbstägenquote haben können, wobei je nach Lebenssituation sowohl ein früherer Wiedereinstieg als auch ein verzögerter Wiedereinstieg denkbar sind.					

Kennzahl 25.2.3	Besuchsquote für unter 3-jährige Kinder					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung					
Datenquelle	Statistik über die elementare Bildung und das Hortwesen - Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	33	33	34	36	36,5	37
Istzustand	32,1	35				
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Besuchsquote ist zwischen 2008 (Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes) und 2022 um 18,1 Prozentpunkte gestiegen. Nach einem geringfügigen Rückgang im Jahr 2020 -vermutlich wegen einer Verschiebung der Fremdbetreuung auf einen späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die COVID-19 Pandemie- ist die Kennzahl wieder weiter angestiegen, zwischen 2022 und 2023 um 2,9 Prozentpunkte. Da die Besuchsquote nur die tatsächlich angemeldeten unter 3jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Plätzen in elementaren Bildungseinrichtungen, sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab. Aber auch andere Parameter wie die Zahl zusätzlicher Gruppen in Krippen bestätigen den Trend nach oben.					

Kennzahl 25.2.4	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	64	65	65	65	65	65
Istzustand	58,7	63				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Der Anteil jener 0-3-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 7 Prozentpunkte gestiegen. Danach war aber kein klarer Aufwärtstrend zu erkennen, sondern die Kennzahl pendelte zwischen rund 60% und etwa 61%. 2020 ist der Anteil sprunghaft auf 64% angestiegen, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. In den Jahren 2021 und 2022 liegt die Kennzahl wieder unter 60% um 2023 stark anzusteigen. Die Ursachen des Rückgangs aber auch des sprunghaften Anstiegs des Anteils der VIF-konform betreuten Kinder lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansatz könnte die Änderung der Nachfrage wegen wechselnden Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc. bzw. deren Einschränkung) sein.					



Kennzahl 25.2.5	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	51	52	53	59	60	60
Istzustand	49,6	57,8				
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand				
	Der Anteil jener 3-6-jähriger Kinder, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 31 Prozentpunkte gestiegen, wobei der Anteil 2020 sprunghaft angestiegen ist, da eine deutliche Verlagerung von ganztägigen zu VIF-konformen Öffnungszeiten stattgefunden hat. 2021 ist erstmals ein Sinken dieser Kennzahl zu beobachten, das sich 2022 fortsetzt. 2023 ist dann ein starker Anstieg um 8,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die Ursachen des Rückgangs aber auch des sprunghaften Anstiegs lassen sich nicht klar bestimmen. Erklärungsansatz könnte die Änderung der Nachfrage wegen wechselnden Arbeitsbedingungen der Eltern (Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle etc. bzw. deren Einschränkung) sein.					

Wirkungsziel 3

Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte.

Maßnahmen

- ◆ Förderung der Beratung von Familien in Krisensituationen (z. B. Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaft, Kinderwunsch, Scheidung, Erziehungsprobleme, Gewaltprävention, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, von Familien mit Migrationshintergrund, Beratung rund um das Lebensende);
- ◆ Förderung der Elternberatung im Zusammenhang mit dem Eltern-Kind-Pass;
- ◆ Ausbau der digitalisierten Beratung;
- ◆ Förderung von Angeboten der Eltern-/Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung (insbesondere pädagogische und therapeutische Gruppen);
- ◆ Förderung von Angeboten der Familienmediation bei Trennung und Scheidung



Indikatoren

Kennzahl 25.3.1	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Klientinnen und Klienten)					
Berechnungsmethode	Zählung der Klientinnen und Klienten in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	230.000	240.000	264.000	288.000	264.000	250.000
Istzustand	218.000	237.000				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	<p>Die hohe Teuerungsrate im Jahr 2023 erforderte eine überproportionale Erhöhung der Mittel für die Personalkostenförderung. Damit war es möglich, die kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen für angestellte Berater und Beraterinnen abzufedern. Ebenso wurde eine Erhöhung der Obergrenze für die Refundierung von Berater- und Beraterinnenhonoraren für selbständige und als freie Dienstnehmer Beratende erforderlich, um auch erfahrene Mitarbeitende in der Familienberatung halten und somit die Qualität in der geförderten Familienberatung sicherstellen zu können.</p> <p>2023 konnten rund 329.000 Beratungsstunden angeboten werden, was trotz der Teuerung eine Steigerung der Stunden von ca. 5% gegenüber dem Jahr 2022 und ca. 7 % gegenüber dem Jahr 2021 bedeutet.</p> <p>Die Anzahl der Klientinnen und Klienten ist 2023 gegenüber 2022 um ca. 8,7 % gestiegen und hat damit das Vorkrisenniveau wieder erreicht (insgesamt ca. 6,1 % mehr Klientinnen und Klienten im Vergleich zu 2019).</p> <p>Ab 2026 ist bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten mit einem Rückgang zu rechnen.</p>					

Kennzahl 25.3.2	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Beratungen)					
Berechnungsmethode	Zählung der Beratungen in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	475.000	500.000	525.000	550.000	525.000	510.000
Istzustand	469.000	506.000				
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand				
	<p>Die Anzahl der Beratungen ist 2023 gegenüber 2022 um ca. 7,9 % gestiegen.</p> <p>Beratungen zu „Schwangerschaft-Empfängnisregelung-Wunschkind“ sind überproportional angestiegen (plus 29%), was auf den Start der Pilotphase der „Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind Passes“ mit 2. Halbjahr 2023 und auf den Wegfall der COVID-19 bedingten Einschränkungen zur Beratung an den Spitalsberatungsstellen zurückzuführen ist.</p> <p>Beratungen zu „Traumatischen Erlebnissen“ haben im Jahr 2023 ebenfalls überproportional zugenommen (plus 31%). 2022 sind zu diesem Themencluster rund 13.000 Beratungen dokumentiert, 2023 wurden rund 17.000 Beratungen diesem Themenkomplex zugeordnet, was auf den seit Dezember 2022 etablierten Beratungsschwerpunkt „Beratung und Begleitung rund ums Lebensende“ zurückgeführt werden kann.</p> <p>Neben den bereits angeführten überproportionalen Beratungsanstiegen bei den beiden obigen Themenclustern gibt es weiter überproportionale Steigerungen bei Beratungen zu „Finanzielle-wirtschaftliche-Wohnungsprobleme“ mit plus 23%, zu Themencluster „Rechtliche Probleme“ mit 20% sowie zu Themenkomplex „Paarkonflikt-Kommunikation-Rollenverteilung-Sexualität“ mit plus 11% gegenüber 2022.</p> <p>Beratungen zu "Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt" sind auch 2023 die am stärksten dokumentierte Beratungsthemengruppe mit 80.000 Beratungskontakten, der Anstieg gegenüber den Beratungen im Jahr 2022 (75.000) entspricht dem Durchschnitt.</p> <p>Ab 2026 ist bei gleichbleibendem Budget und unter Berücksichtigung des Valorisierungsbedarfs der Personalkosten mit einem Rückgang zu rechnen.</p>					



Kennzahl 25.3.3	Zufriedenheit mit Inanspruchnahme der Familienberatung					
Berechnungsmethode	Anteil der Klientinnen und Klienten die mit der therapeutischen Beziehung, den Beraterinnen und Beratern, sowie der Beratung an und für sich sehr bzw. eher zufrieden sind.					
Datenquelle	ÖIF Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich, Forschungsbericht 45 und folgende Berichte					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	nicht verfügbar	90	90
Istzustand	88,69	nicht verfügbar				
Zielerreichung	-	-				
	Laut der 2022 veröffentlichten Studie zur geförderten Familienberatung in Österreich sind rund 9 von 10 Klientinnen und Klienten (88,69 %) mit der therapeutischen Beziehung, den Beraterinnen und Beratern sowie mit der Beratung an und für sich sehr bzw. eher zufrieden. In den Jahren 2023-2025 wurden und werden diesbezüglich keine weiteren Studien durchgeführt. Ab 2026 wird, im Falle einer erfolgreich durchgeführten Erhebung, eine Verbesserung von ca. einem Prozent angestrebt, welche für 2027 möglichst beibehalten werden soll.					

Wirkungsziel 4

Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.

Maßnahmen

- ◆ Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz und Durchführung umfassender Angebote für Kinder, Jugendliche, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- ◆ Gewährleistung einer wirkungsorientierten Zivildienstverwaltung und Attraktivierung des Zivildienstes (Umsetzung gemäß Regierungsprogramm)
- ◆ Umsetzung der "Österreichischen Jugendstrategie" und deren strategischer Ziele zur Schaffung einer koordinierten Jugendpolitik in Abstimmung mit anderen Politikfeldern unter Sicherstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Engagement Jugendlicher (Umsetzung gemäß Regierungsprogramm);
- ◆ Ausbau der bundesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit der Bundes-Jugendvertretung und den Bundesnetzwerken für offene Jugendarbeit und Jugendinformation
- ◆ Kontinuierliche Erhebung von Daten durch Jugendforschung wie u. a. dem Jugendbericht



Indikatoren

Kennzahl 25.4.1	Hauptamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen					
Berechnungsmethode	Anzahl der hauptamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000	Gesamt: ≥ 6.000
Istzustand	Gesamt: 6.137	Gesamt: 6.237				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2024 bis 2027 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Es kam zwar 2023 und 2024 zu Erhöhungen der Bundes-Jugendförderung, diese werden von den geförderten Bundes-Jugendorganisationen hauptsächlich zur Abdämpfung der steigenden Kosten herangezogen. Somit ist weiterhin von einem gleichbleibenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterstand auszugehen. Diese Kennzahl umfasst Mitarbeitende von Bundes-Organisationen, wie z. B. Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Katholische Jugend Österreich oder Österreichische Alpenvereinsjugend.					

Kennzahl 25.4.2	Ehrenamtliche Mitarbeitende in den Bundes-Jugendorganisationen					
Berechnungsmethode	Anzahl der ehrenamtlichen Jugendarbeitsfachpersonen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundeskanzleramt, Abteilung VI/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000	Gesamt: ≥ 170.000
Istzustand	Gesamt: 191.914	Gesamt: 189.574				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Zielzustände dieser Kennzahl für die Jahre 2024 bis 2027 stellen Mindestgrößen dar, die im Idealfall überschritten werden. Die Anzahl von ehrenamtlich/freiwillig Mitwirkenden in den Bundes-Jugendorganisationen fluktuiert. Infolge unterschiedlicher Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts ist weiterhin von einem zumindest gleichbleibenden Stand auszugehen. Diese Kennzahl umfasst Mitarbeitende von Bundes-Organisationen, wie z.B. Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, Katholische Jugend Österreich oder Österreichische Alpenvereinsjugend.					



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
BBG 2025	Budgetbegleitgesetz 2025
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber



iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
Budgetbericht 2025 und 2026	Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigteäquivalent(e)
v. Erfolg 2024	vorläufiger Erfolg 2024
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026).....	3
Tabelle 2:	Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen in der UG 25-Familie und Jugend	8
Tabelle 3:	Entwicklung der Schulden des Reservefonds für Familienbeihilfen.....	11
Tabelle 4:	Zahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen	12
Tabelle 5:	Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)	14
Tabelle 6:	Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026).....	16
Tabelle 7:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)	21
Tabelle 8:	Wesentliche Leistungen im Familienbereich.....	22
Tabelle 9:	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)....	28
Tabelle 10:	Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026).....	30
Tabelle 11:	Überleitung von Einzahlungen zu Erträgen (2024 bis 2026)	31
Tabelle 12:	Direkte Förderungen (2024 bis 2026)	32
Tabelle 13:	Rücklagengebarung (2023 bis 2026).....	34
Tabelle 14:	Planstellenverzeichnis (2023 bis 2029)	35

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)	5
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2024 bis 2029).....	6